



Gemeinde Nottuln

März 2023

2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 81 „Gewerbegebiet Buxtrup“

**Begründung
Vorentwurf**

Inhaltsverzeichnis

I. Begründung	1
1. Ziel und Zweck der Planung	1
2. Erforderlichkeit	1
3. Lage und Geltungsbereich / Bestandssituation	1
4. Verfahren	2
5. Planungsbindungen.....	2
6 Planinhalte	4
6.1 Städtebauliches Konzept	4
6.2 Änderungspunkte	5
6.2 Erschließung des Plangebietes	7
6.3 Belange des Immissionsschutzes	8
7 Natur und Landschaft	8
7.1 Biotop- und Artenschutz.....	8
7.2 Eingriffsregelung	18
7.3 Wasserwirtschaftliche Belange.....	18
7.3 Forstliche Belange	18
7.4 Belange des Bodenschutzes / Inanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Flächen	19
7.5 Anforderungen des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel	19
II. Umweltbericht	21
1 Einleitung	21
1.1 Kurzdarstellung des Inhalts	21
1.2 Ziele des Umweltschutzes.....	21
2 Beschreibung und Bewertung des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario) und der erheblichen Umweltauswirkungen der Planung während der Bau- und Betriebsphase	23
2.1 Schutzgut Mensch	24
2.2 Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt	26
2.3 Schutzgut Fläche	28
2.4 Schutzgut Boden	28
2.5 Schutzgut Wasser	30
2.6 Schutzgut Luft- und Klima	31
2.7 Schutzgut Landschaft.....	32
2.8 Schutzgut Kultur- und Sachgüter	33
2.9 Wirkungsgefüge zwischen den Schutzgütern	33

3	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante)	34
4	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der festgestellten erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen	34
	Bauphase	34
	Betriebsphase	35
5	Anderweitige Planungsmöglichkeiten	35
6	Beschreibung der erheblich nachteiligen Auswirkungen gemäß der zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen einschließlich notwendiger Maßnahmen zur Vermeidung / Ausgleich	35
7	Zusätzliche Angaben.....	36
	7.1 Datenerfassung	36
	7.2 Monitoring	36
8	Zusammenfassung	36
11.	Literaturverzeichnis.....	39
	Anhang.....	41

I. Begründung

1. Ziel und Zweck der Planung

Der Rat der Gemeinde Nottuln hat in seiner Sitzung am _____ den Beschluss zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 81 „Gewerbegebiet Buxtrup“ gefasst. Das ca. 26,15 ha große Änderungsgebiet umfasst den östlichen Teil des Bebauungsplanes, der hier eingeschränkte Gewerbegebiete bzw. ein Industriegebiet festsetzt.

Ziel der Änderung ist es, eine planungsrechtliche Grundlage für Modernisierungen bzw. Umstrukturierungen des am Standort vorhandenen Klinkerwerks zu schaffen.

Die Grenzen des Änderungsgebietes sind gem. § 9 (7) des Baugesetzbuches (BauGB) entsprechend in der Planzeichnung des Bebauungsplanes festgesetzt.

2. Erforderlichkeit

Das im Plangebiet ansässige Unternehmen (Klinkerwerk) sieht auf dem Betriebsgelände umfassende Umstrukturierungsmaßnahmen vor – u.a. soll das derzeit mittig auf dem Betriebsgelände liegende Werksgebäude durch einen Neubau im Südosten des Plangebietes ergänzt werden. Die angestrebten Maßnahmen sind auf Basis der Festsetzungen des seit 1999 rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 81 „Gewerbegebiet Buxtrup“ insbesondere im Hinblick auf das Maß der baulichen Nutzung und die überbaubaren Flächen jedoch nicht umsetzbar. Mit der Änderung des Bebauungsplanes soll nunmehr eine planungsrechtliche Grundlage geschaffen werden, um eine Realisierung der Planungsabsichten zu ermöglichen.

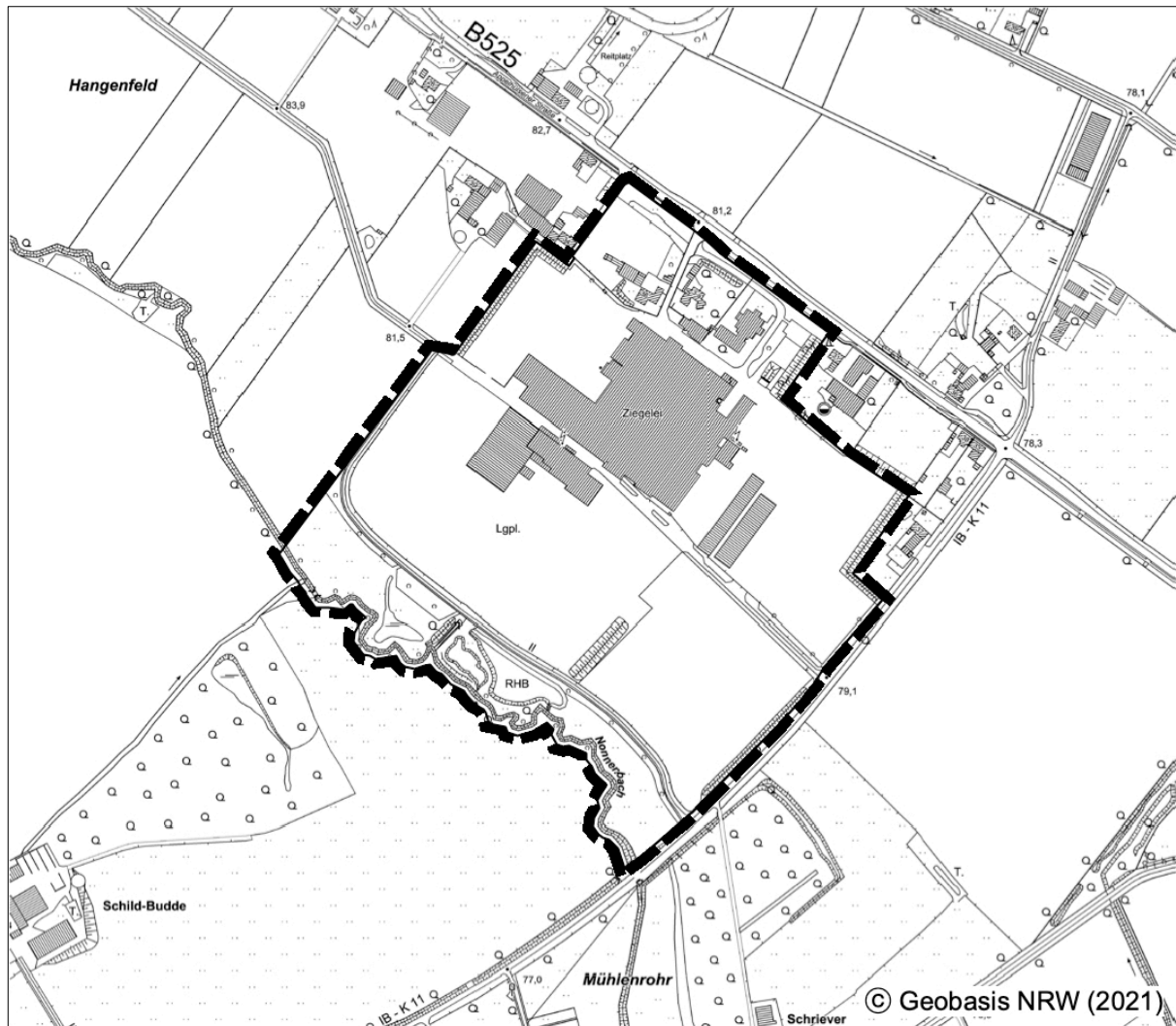
3. Lage und Geltungsbereich / Bestandssituation

Das ca. 26,15 ha große Änderungsgebiet, das rd. 3,0 km südöstlich des Ortskerns der Gemeinde Nottuln liegt, umfasst das derzeit tatsächlich genutzte Betriebsgelände des ansässigen Klinkerwerks, eine bisher landwirtschaftlich genutzte Fläche im Süden sowie einen Abschnitt des südwestlich verlaufenden Nonnenbachs. Im Westen des Plangebietes verläuft zwischen Betriebsgelände und Nonnenbach der Wirtschaftsweg Buxtrup.

Das Plangebiet wird begrenzt durch die B 525 im Norden, einen Speditionsbetrieb im Nordwesten sowie landwirtschaftlich genutzte Flächen im Westen und Süden. Entlang der östlichen Plangebietsgrenze verläuft die K 11. Zudem befindet sich im Osten eine Wohnbebauung im Außenbereich sowie eine landwirtschaftliche Hofstelle.

Folgende Flurstücke sind im Geltungsbereich enthalten: 72, 87, 88, 108 - 111, 113 (teilweise), 116, 128, 145- 152 (alle Flur 63, Gemarkung Nottuln).

Abbildung 1: Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 81 „Gewerbegebiet Buxtrup“



4. Verfahren

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 81 „Gewerbegebiet Buxtrup“ wird im Regelverfahren nach den Vorschriften der §§ 2 – 4 BauGB aufgestellt. Somit werden ein Umweltbericht, eine Eingriff- und Ausgleichsbilanzierung und eine zusammenfassende Erklärung gem. § 10a BauGB erforderlich. Eine artenschutzrechtliche Prüfung (Stufe 1) ist ebenfalls durchzuführen.

5. Planungsbindungen

Regionalplan

Der Regionalplan Münsterland weist das Plangebiet als „Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzung“ (GIB) aus. Der Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 81 wird durch die Darstellung des Regionalplans vollständig abgedeckt.

Länderübergreifender Raumordnungsplan für den Hochwasserschutz

Da Hochwasserereignisse in den letzten beiden Jahrzehnten landesweit erhebliche Schäden angerichtet haben und auch zukünftig mit einem erhöhten Schadenspotential zu rechnen ist, ist am 01.09.2021 die Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen übergreifenden Hochwasserschutz vom 19.08.2021 in Kraft getreten (BGBl. I 2021, S. 3712). Die Bundes-Verordnung beinhaltet einen länderübergreifenden Raumordnungsplan für den Hochwasserschutz.

Die Vereinbarkeit der vorliegenden Planung mit den relevanten Zielen und Grundsätzen des BRPH wurde geprüft und bestätigt (Ziel I.1.1, Ziel I.2.1, Grundsatz II.1.1). Ein Konflikt zwischen dem BRPH und der vorliegenden Bauleitplanung besteht nicht.

Das Plangebiet der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 81 „Gewerbegebiet Buxtrup“ liegt innerhalb des Flussgebietes „Rhein“ im Teileinzugsgebiet „Lippe“ und der untergeordneten Planungseinheit „Stever“. Innerhalb des Plangebietes, entlang der südwestlichen Plangebietsgrenze, verläuft der Nonnenbach, der als Risikogewässer einzustufen ist. Entlang des Nonnenbachs liegen Bereiche, die im Falle von Hochwasserereignissen ($HQ_{\text{häufig}}$, HQ_{100} , HQ_{extrem})¹ überflutet werden. Gegenwärtig wird der Nonnenbach mitsamt den gewässerbegleitenden Bereichen (Ufergehölze, Grünland, Stillgewässer) als vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet gem. § 76 (3) Wasserhaushaltsgesetz (WHG) dargestellt. Die Abgrenzung entspricht dabei der mittleren Wahrscheinlichkeit. Somit ist statistisch in diesem Bereich einmal in 100 Jahren ein Hochwasserereignis zu erwarten (HQ_{100}). Die überfluteten Bereiche erstrecken sich im Wesentlichen auf die westlich des Nonnenbaches angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Flächen. Ein Hochwasserrisiko für die östlich des Nonnenbaches liegenden Flächen besteht maximal bis zum Wirtschaftsweg Buxtrup. Das gilt gem. den Hochwassergefahrenkarten ebenso für häufige und für extreme Hochwasserereignisse. Eine Betroffenheit der gewerblich bzw. industriell genutzten Flächen im Plangebiet besteht nicht. Für vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiete gelten die gleichen gesetzlichen Regelungen, wie für festgesetzte Überschwemmungsgebiete. Gem. § 78 (4) WHG ist in festgesetzten Überschwemmungsgebieten die Einrichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen nach den §§ 30, 33, 34, 35 BauGB untersagt. Die Grenzen des vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebietes werden im Rahmen der 2. Änderung des Bebauungsplanes nachrichtlich dargestellt.

Die Starkregenhinweiskarte für Nordrhein-Westfalen² weist für „seltenen Starkregen“ (100-jährliches Ereignis) in Teilen des Plangebietes Wasserhöhen von bis zu ca. 0,3 m aus. An vereinzelt kleinräumigen Stellen werden diese Wasserhöhen überschritten (bis zu maximal ca. 1,2 m). Für „extremen Starkregen“ ($h_N = 90 \text{ mm/qm/h}$) werden in Teilen des Plangebietes ebenfalls Wasserhöhen von bis zu ca. 0,3 m ausgewiesen. Auch hier gibt es vereinzelt

¹ Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen: Gefahren- und Risikokarten TEZG Lippe. Online unter:

<https://www.flussgebiete.nrw.de/gefahren-und-risikokarten-tezg-lippe-6089>. Abgerufen: Februar 2023

² Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen: Starkregenhinweiskarte für NRW des BKG. Online unter: <http://www.klimaatlas.nrw.de>. Abgerufen: Februar 2023

kleinräumige Bereiche, an denen diese Wasserhöhen überschritten werden (bis zu maximal ca. 1,2 m).

Flächennutzungsplan

Im wirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Nottuln wird das Betriebsgelände des Unternehmens, das innerhalb des Geltungsbereiches der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 81 liegt als „Gewerbliche Baufläche“ dargestellt. Die südwestlich angrenzenden Flächen, die auch den Nonnenbach umfassen werden als „Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellt. Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 81 „Gewerbegebiet Buxtrup“ wird somit gem. § 8 (2) BauGB aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.

Landschaftsplan

Für das Plangebiet liegt der rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 81 „Gewerbegebiet Buxtrup“ aus dem Jahr 1999 vor. Dementsprechend bestehen keine landschaftsplanerischen Vorgaben.

Bebauungsplan

Der rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 81 „Gewerbegebiet Buxtrup“ setzt für den nördlichen Teilbereich „Gewerbegebiete“ mit Einschränkungen gemäß der Abstandsliste des Abstandserlass NRW und für den südlichen Teilbereich ein „Industriegebiet“ festsetzt. Die Grundflächenzahl ist mit 0,6 und die Geschossflächenzahl mit 1,2 angegeben. Der Nonnenbach entlang der südlichen Plangebietsgrenze sowie eine vorgelagerte Fläche werden als „Flächen für die Wasserwirtschaft“ z.T. mit der Zweckbestimmung „Ausgleichsfläche“ planungsrechtlich gesichert.

6 Planinhalte

6.1 Städtebauliches Konzept

Mit der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 81 „Gewerbegebiet Buxtrup“ sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden, um Modernisierungs- und Umstrukturierungsmaßnahmen im Plangebiet zu ermöglichen, die auf Basis des derzeit geltenden Planungsrechtes nicht umsetzbar sind. Seitens des ansässigen Unternehmens wird im Wesentlichen eine teilweise Verlagerung des derzeit mittig auf dem Betriebsgelände liegenden Werksgebäudes angestrebt. Dieses soll durch einen Neubau im Südosten des Plangebietes ergänzt werden. Der betreffende Bereich wird im wirksamen Bebauungsplan als Industriegebiet ausgewiesen, gegenwärtig aber als Ackerfläche genutzt. Kapazitätssteigerungen werden seitens des Unternehmens nicht vorgesehen. Das städtebauliche Konzept für die vorliegende Bebauungsplanänderung sieht vor allem eine Erhöhung des festgesetzten Maßes der baulichen Nutzung vor, um auf diese Weise die Ausnutzbarkeit der Betriebsfläche zu erhöhen und damit insbesondere die Verlagerung des Werksgebäudes Richtung Südosten zu ermöglichen. Die festgesetzte Art der baulichen Nutzung ändert sich nicht. Die einzelnen Änderungspunkte werden im Weiteren erläutert.

6.2 Änderungspunkte

Änderungspunkt 1: Änderung des Maßes der baulichen Nutzung (GRZ, GFZ, Anzahl Vollgeschosse, Ergänzung BMZ, Ergänzung der maximal zulässigen Höhe der baulichen Anlagen)

Um im Sinne eines sparsamen Umgangs mit Grund und Boden eine möglichst hohe Ausnutzung der festgesetzten Bauflächen zu ermöglichen, werden die zulässige Grundflächenzahl (GRZ) und die zulässige Geschossflächenzahl (GFZ) für das Plangebiet künftig entsprechend der Orientierungswerte für Obergrenzen gem. § 17 BauNVO mit 0,8 (GRZ) und 2,4 (GFZ) festgesetzt. Der rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 81 „Gewerbegebiet Buxtrup“ setzt bislang eine maximal zweigeschossige Bauweise, eine GRZ von 0,6 und eine GFZ von 1,6 fest. Im Rahmen der 2. Änderung des Bebauungsplanes werden die GRZ und die GFZ wie oben dargelegt erhöht. Auf diese Weise werden bestehende Nutzungseinschränkungen aufgehoben, um somit einen flexibleren Entwicklungsspielraum bei der Umsetzung baulichen Maßnahmen zu eröffnen. Im Hinblick auf die GRZ wird zudem festgesetzt, dass eine Überschreitung der festgesetzten GRZ innerhalb des Gewerbe- und Industriegebietes gem. § 19 (4) BauNVO durch Garagen und Stellplätze mit ihren Zufahrten, Nebenanlagen im Sinne des § 14 sowie durch Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Grundstück lediglich unterbaut wird, bis zu einem Maß von 0,9 zulässig ist. Damit wird dem Aspekt Rechnung getragen, dass die Flächen im Plangebiet aufgrund der bestehenden Nutzung bereits heute schon deutlich anthropogen geprägt und weitgehend versiegelt bzw. teilversiegelt sind. Ergänzend zur GRZ und zur GFZ wird eine Festsetzung der maximal zulässigen Baumassenzahl (BMZ) aufgenommen. Diese wird wiederum entsprechend der Orientierungswerte für Obergrenzen gem. § 17 BauNVO auf 10,0 festgesetzt, um in diesem Bereich eine wirtschaftlich sinnvolle Ausnutzung der Flächen zu ermöglichen.

Darüber hinaus wird die bisher festgesetzte Höchstgrenze für die Anzahl der Vollgeschosse von bisher zwei zulässigen Vollgeschossen auf künftig drei Vollgeschosse erhöht. Aufgrund der stark schwankenden Geschosshöhen bei gewerblichen und industriellen Bauten werden neben der Festsetzung der Zahl der Vollgeschosse die jeweils maximal zulässigen Höhen der baulichen Anlage in Metern über Normalhöhennull (NHN) festgesetzt. Damit wird im Hinblick auf die Höhenentwicklung eine eindeutige Obergrenze definiert. Die Festsetzung der jeweils zulässigen Höhe der baulichen Anlagen orientiert sich in erster Linie an den im Bestand vorhandenen Gebäudehöhen. Für die im Norden des Plangebietes befindlichen Baufelder wird mit Blick auf die vorhandenen Bestandshöhen sowie aus Rücksicht auf die nah heranrückenden Wohnnutzungen eine niedrigere maximal zulässige Höhe der baulichen Anlagen von 96,0 m über NHN festgesetzt. Bezogen auf die Höhe der „Appelhülsener Straße“, die eine Höhe von rd. 81,0 m über NHN aufweist, entspricht dies einer tatsächlichen Höhe der baulichen Anlagen von rd. 15,0 m. Mittig im Plangebiet – im Bereich der bestehenden Werkshalle – sowie im Süden des Plangebietes werden deutlich höhere maximal zulässige Höhen der baulichen Anlagen festgesetzt (104,0 / 105,0 m über NHN), um dem ansässigen Unternehmen in diesen Bereichen einen angemessenen Entwicklungsspielraum zu bieten. Bezogen auf die Höhe der privaten Zuwegung mittig im Plangebiet (rd. 80,0 m über NHN) bzw. bezogen auf die Höhe der östlich verlaufenden K 11 und des südlich verlaufenden Wirtschaftsweges Buxtrup (rd. 79,0 m über NHN), entspricht dies jeweils einer tatsächlichen Höhe der baulichen Anlagen von rd. 25,0 m.

Änderungspunkt 2: Erweiterung des Baufeldes nach Norden.

Um im Sinne eines sparsamen Umgangs mit Grund und Boden eine möglichst hohe Ausnutzung der vorhandenen Flächen zu ermöglichen, wird das Baufeld im Norden erweitert. Die festgesetzte Baugrenze wird in nördliche Richtung verschoben, wobei die gem. § 9 (1) Bundesfernstraßengesetz (FStrG) außerhalb der Ortsdurchfahrten an klassifizierten Bundesstraßen geltende Anbauverbotszone von 20 m, innerhalb derer Hochbauten unzulässig sind, berücksichtigt wird.

Änderungspunkt 3: *Wegfall der Fläche für Aufschüttungen und teilweise Wegfall von Flächen zum Anpflanzen. Festsetzung einer öffentlichen Verkehrsfläche.*

Der wirksame Bebauungsplan Nr. 81 sah ursprünglich eine mittig durch das Plangebiet verlaufende Wegeverbindung vor, die das Industriegebiet von den eingeschränkten Gewerbegebieten trennte. Eine durchgängige Wegeverbindung ist heute in der Örtlichkeit nicht vorhanden. Der Weg dient einzig als private Zufahrt zum Betriebsgelände. Als Ersatz wurde entlang des westlichen Randes des Betriebsgeländes eine neue, allgemein zugängliche Wegeverbindung (Wirtschaftsweg Buxtrup) errichtet, die im Zuge der 2. Änderung des Bebauungsplanes nunmehr als öffentliche Verkehrsfläche gesichert wird.

Änderungspunkt 4: *Änderung von Verkehrsfläche in mit Leitungsrecht zu belastende Fläche zugunsten der Ver- und Entsorgungsträger.*

Wie unter Änderungspunkt 3 dargelegt, ist die im Bebauungsplan Nr. 81 ursprünglich vorgesehene, mittig durch das Plangebiet verlaufende Wegeverbindung, heute in der Örtlichkeit nicht vorhanden bzw. an den westlichen Rand des Betriebsgeländes verlegt worden. Vor dem Hintergrund der tatsächlichen Gegebenheiten, wird die ursprünglich festgesetzte Verkehrsfläche aufgehoben und künftig als Gewerbegebiet festgesetzt. Zur Sicherung der vorhandenen Leitungstrasse wird ein entsprechendes Leitungsrecht zugunsten der Ver- und Entsorgungsträger festgesetzt.

Änderungspunkt 5: *Änderung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern in Flächen mit Bindung für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern.*

Änderungspunkt 6: *Festsetzung einer Fläche mit Bindung für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern.*

Änderungspunkt 7: *Reduzierung einer Fläche mit Bindung für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern.*

Im rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 81 „Gewerbegebiet Buxtrup“ werden Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern festgesetzt. Diese Flächen wurden in der Vergangenheit entsprechend bepflanzt. Im Rahmen der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 81 werden diese Fläche daher nun als Flächen mit Bindung für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern festgesetzt, um den vorhandenen Grünstrukturen dauerhaft zu sichern (Änderungspunkt 5). Bei der Festsetzung der Flächen mit Erhaltungsbindung werden dabei die tatsächlich vorzufindenden Grünstrukturen berücksichtigt. So wird im Nordosten eine zusätzliche Fläche mit Bindung für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern festgesetzt

(Änderungspunkt 6) während im Osten die Fläche mit Erhaltungsbindung in ihrer Breite reduziert wird (Änderungspunkt 7).

Änderungspunkt 8: *Einmalige Unterbrechung der Fläche mit Bindung für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern auf einer Länge von maximal 15 m.*

Entlang der südlichen Plangebietsgrenze setzt der rechtskräftige Bebauungsplan eine Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern fest. Gemäß Änderungspunkt 5 wird für diese Fläche künftig ein Erhaltungsgebot festgesetzt.

Aufgrund der beabsichtigten Werksverlagerung in den Südosten des Plangebietes, wird künftig eine weitere Zufahrt zum Betriebsgelände in diesem Bereich erforderlich. Um dem Unternehmen im Hinblick auf die genaue Lage dieser weiteren Zufahrt einen hinreichenden Spielraum zu eröffnen, wird im Rahmen der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 81 festgesetzt, dass in dem o.g. Bereich eine einmalige Unterbrechung der Fläche mit Bindung für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern auf einer Länge von maximal 15 m zulässig ist.

Änderungspunkt 9: *Änderung von „Fläche für die Wasserwirtschaft“ mit der Zweckbestimmung „Ausgleichsfläche“ in „Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft“.*

Die im rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 81 „Gewerbegebiet Buxtrup“ festgesetzte „Fläche für die Wasserwirtschaft“ mit der Zweckbestimmung „Ausgleichsfläche“ wird im Zuge der 2. Änderung gem. § 9 (1) Nr. 24 BauGB als „Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft“ festgesetzt. Auf diese Weise wird der Fortbestand der Ausgleichsfunktion dieser Fläche dauerhaft gesichert.

Änderungspunkt 10: *Festsetzung einer „privaten Grünfläche“ mit der Zweckbestimmung „Regenrückhaltung“.*

Im Südwesten des Plangebietes, zwischen dem Nonnenbach und dem Wirtschaftsweg Buxtrup wird künftig eine Teilfläche als „private Grünfläche“ mit der Zweckbestimmung „Regenrückhaltung“ festgesetzt. Auf diese Weise wird das in diesem Bereich bereits vorhandene Regenrückhaltebecken, das im Rahmen der Modernisierungs- und Umstrukturierungsmaßnahmen zu erweitert ist, planungsrechtlich gesichert.

6.2 Erschließung des Plangebietes

Verkehrliche Erschließung

Das Gewerbegebiet Buxtrup befindet sich südlich der B 525 („Appelhülsener Straße“) in unmittelbarer Nähe zur Anschlussstelle an die A 43. Die B 525 führt Richtung Nordwesten nach Nottuln und Coesfeld und in ihrem weiteren Verlauf zur Anschlussstelle der A 31 (Gescher / Coesfeld). Die Anbindung des Betriebsgeländes des ansässigen Klinkerwerks erfolgt über einen Stichweg an die nördlich verlaufende B 525 („Appelhülsener Straße“). Darüber hinaus besteht im Südosten des Plangebietes eine Anbindung an die K 11. Wie unter Änderungspunkt 8 dargelegt, beabsichtigt das Unternehmen künftig die Errichtung einer weiteren Anbindung an die K 11.

Ver- und Entsorgung

Die Versorgung des Plangebietes mit Strom und Wasser wird über die vorhandenen Netze sichergestellt.

Die Entsorgung des im Plangebiet anfallenden Abwassers (Schmutz- und Niederschlagswasser) erfolgt im Trennsystem. Die Beseitigung des Schmutzwassers erfolgt über die Einleitung in den vorhandenen Schmutzwasserkanal. Das im Plangebiet anfallende Niederschlagswasser wird dem im Südwesten liegenden Regenrückhaltebecken zugeführt, das im Rahmen der Modernisierungs- und Umstrukturierungsmaßnahmen zu erweitern ist.

Löschwasserversorgung

Für die im Plangebiet zulässige Bebauung wird ein Löschwasserbedarf von 192 m³/h über einen Zeitraum von 2 Stunden gem. Arbeitsblatt W 405 angesetzt. Vorgesehen ist eine Erweiterung des Regenrückhaltebeckens im Südwesten des Plangebietes, das gleichzeitig als Löschwasserreservoir dient. Weitere Aussagen zur Löschwasserversorgung werden im weiteren Verfahren ergänzt.

6.3 Belange des Immissionsschutzes

Im wirksamen Bebauungsplan Nr. 81 „Gewerbegebiet Buxtrup“ werden die Bauflächen bereits gem. der Abstandsliste des Abstandserlasses NRW gegliedert, um den Immissionsschutz der in der Umgebung vorhandenen schutzbedürftigen Nutzungen im Hinblick auf den Gewerbelärm zu sichern. Diese Gliederung ist von der Änderung des Bebauungsplanes nicht betroffen und bleibt unverändert. Belange des Immissionsschutzes sind von der Planänderung daher nicht betroffen. Im Hinblick auf das oben beschriebene Planungsziel der Verlagerung des Werksgebäudes in den Südosten des Änderungsgebietes wurde eine gutachterliche Stellungnahme³ eingeholt. Demnach ist die angestrebte Umstrukturierung des Werksgebietes aus schallimmissionsschutzrechtlicher Sicht grundsätzlich möglich und der Bebauungsplan insofern vollzugsfähig. Die Verlagerung der geräuschintensiven Bereiche auf die Fläche im Südosten ist dabei uneingeschränkt möglich, sofern die Nutzung der Bestandshallen im Nachtzeitraum nicht auf gleichem Niveau weiterbetrieben wird.

7 Natur und Landschaft

7.1 Biotop- und Artenschutz

Gemäß Handlungsempfehlung des Landes NRW⁴ ist im Rahmen der Bauleitplanung und bei der Genehmigung von Vorhaben eine artenschutzrechtliche Prüfung erforderlich.

³ Normec Uppenkamp GmbH (07.03.2023): Schalltechnische Untersuchung zur geplanten Entwicklung des Betriebs Hagemeister. Ahaus

⁴ Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur und Verbraucherschutz vom 22.12.2010: Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlungen.

Diese erfolgt in einem dreistufigen Verfahren: In vorliegendem Fall werden die mit Umsetzung der Planung verbundenen artenschutzfachlichen Belange nach Aktenlage erstellt (Stufe I). Zudem erfolgte im August 2022 zur Potential-Abschätzung eine Ortsbegehung des Betriebsgeländes sowie des auswirkungsrelevanten Umfeldes.

Nachfolgend wird geprüft, ob Vorkommen geschützter Arten im Plangebiet bzw. im auswirkungsrelevanten Umfeld bekannt oder zu erwarten sind und bei welchen dieser Arten aufgrund der Wirkungen des Vorhabens Konflikte mit artenschutzrechtlichen Vorschriften gem. § 44 (1) BNatSchG potenziell nicht ausgeschlossen werden können. Sofern auf Basis der vorliegenden Untersuchungstiefe möglich, werden Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte genannt.

Alle nicht planungsrelevanten Arten werden im Rahmen der vorliegenden Artenschutzprüfung nicht vertiefend betrachtet. Nach Kiel⁵ müssen sie jedoch im Rahmen von Planungs- oder Zulassungsverfahren zumindest pauschal berücksichtigt werden; dies geschieht i.d.R. durch allgemeine Vermeidungsmaßnahmen (z.B. durch zeitliche Vorgaben hinsichtlich der Baudurchführung).

Bestandsbeschreibung

Das ca. 26,15 ha große Plangebiet befindet sich südöstlich von Nottuln unmittelbar südlich der B 525 und stellt sich als Betriebsgelände eines hier ansässigen Klinkerwerks dar. Das Plangebiet ist durch große Lagerflächen und Betriebshallen gekennzeichnet. Im nördlichen Teilbereich befindet sich zudem ein Bürogebäude mit Ausstellungsraum sowie ein Betriebsleiterwohnhaus. Die mit Gebäuden bestandenen Flächen sind vollversiegelt, Lagerflächen i.d.R. außerhalb der eigentlichen Fahrwege geschottert und damit teilversiegelt. Auf den geschotterten Lagerflächen werden fertige Ziegel als Palettenware gestapelt und umgeschlagen. Die Flächen, die der Rohstofflagerung dienen - besonders im südlichen Bereich des Plangebietes - sind durch verschiedene Materialhaufen (Ton) gekennzeichnet.

Die im Plangebiet befindlichen Grünstrukturen werden im nördlichen Teilbereich durch vorwiegend gärtnerisch gestaltete Flächen entlang der B 525, des Büro- und Ausstellungsgebäudes sowie durch den mit Bäumen bestandenen Garten des Betriebsleiterwohnhauses gebildet.

Im südlichen Teilbereich des Plangebietes, südlich eines hier verlaufenden Wirtschaftsweges (Buxtrup) befinden sich dagegen naturnahe Grünstrukturen (Ausgleichsflächen) in Form von Wiesen, einem kleinen Feldgehölz, Obstbaumreihen, einem naturnah gestalteten Regenrückhaltebecken und dem entlang der südlichen Plangebietsgrenze fließendem Nonnenbach, welcher hier von Bäumen und Gebüsch gesäumt einen weitestgehend natürlichen Verlauf zeigt. Der Nonnenbach bildet die nördliche Grenze des Landschaftsschutzgebietes „Staatsforst bei Nottuln“ und stellt ein wichtiges Vernetzungsbiotop im Kernmünsterland dar.

⁵ Kiel, E.-F. (2015): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Einführung. Online unter: http://artenschutz.naturschutzhinformatik.nrw.de/artenschutz/web/babel/media/einfuehrung_geschuetzte_arten.pdf (abgerufen: September 2022).

Ebenfalls im südlichen/ südöstlichen Teilbereich, jedoch nördlich des Wirtschaftsweges „Buxtrup“ besteht eine rund 2,7 ha große, derzeit noch landwirtschaftlich genutzte Fläche innerhalb des Betriebsgeländes. Ca. ein Drittel der Fläche wird als Acker (Mais), der Rest als Grünland (Fettwiese) genutzt. Unmittelbar nördlich angrenzend besteht zwischen landwirtschaftlicher Fläche und dem nördlich angrenzenden Lagerplatz eine Werksstraße, die im östlichen Verlauf durch Gebüschstrukturen bzw. eine beidseitige Baumreihe aus Platanen mittleren Alters gesäumt wird.

Das Plangebiet ist entlang seiner äußeren Grenzen – mit Ausnahme eines westlichen Abschnitts – durch lineare Gehölzanpflanzungen vorwiegend in Form von aufgeschütteten und bepflanzten Wallanlagen eingegrünt.

Insgesamt unterliegt das Plangebiet - mit Ausnahme der südlich des Wirtschaftsweges befindlichen naturnahen Flächen - regelmäßigen anthropogenen Störungen durch die betrieblichen Abläufe. Baumhöhlen, -spalten wurden im Rahmen der erfolgten Ortsbegehung nicht erfasst. Die bestehenden Gebäude/ Hallen weisen das allgemein übliche Potential für an Gebäude-gebundene Arten auf (Übergänge an Dachbereichen, Nischen, Attikaverblendungen). Einflugspuren oder dergleichen wurden im Rahmen der Ortsbegehung nicht festgestellt.

Potentiellles Arteninventar

Laut Abfrage des Fachinformationssystems⁶ (FIS) können im Bereich des Plangebietes (Messtischblatt 4010, Quadrant 3) unter Berücksichtigung der im Plangebiet vorkommenden Lebensraumtypen (Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken, Gärten, Siedlungsbrachen einschl. Lagerplätze, Fließ- und Stillgewässer, Säume, Fettwiesen) theoretisch 38 planungsrelevante Vogel- und Fledermausarten vorkommen (Tab. 1).

Über die Angaben des Fachinformationssystems hinaus können auch Vorkommen von Amphibien in dem naturnah gestalteten Regenrückhaltebecken im Süden des Plangebietes sowie im Bereich des hier verlaufenden Nonnenbaches nicht ausgeschlossen werden. Als planungsrelevante Art kann der **Kammolch** als typische Offenlandart, die traditionell Niederungslandschaften von Fluss- und Bachauen an offenen Gewässern besiedelt, im Regenrückhaltebecken vorkommen. Darüber hinaus sind Vorkommen weiterer Amphibienarten, die nicht zur Gruppe der planungsrelevanten Arten gehören, wie Erdkröte, Teichfrosch, Teich- und Bergmolch denkbar.

Eine Abfrage des Lebensraumtyps „Gebäude“ wurde in vorliegendem Fall nicht durchgeführt, da mit der vorliegenden Planung keine baulichen Veränderungen (Umbauten, Sanierungen, Abbrucharbeiten) an der bestehenden Gebäudesubstanz verbunden sind. Artenschutzrechtlich relevante Wirkfaktoren, die eine Erfüllung von Verbotstatbeständen gem. § 44 (1) BNatSchG auslösen können sind dementsprechend nicht vorherzusehen. Für den Fall baulicher Veränderungen an den Bestandsgebäuden sind die artenschutzfachlichen Belange unmittelbar im Rahmen des Anzeige- bzw. Genehmigungsverfahrens nach der Landesbauordnung NRW zu beachten.

⁶ Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) Nordrhein-Westfalen (2015): Fachinformationssystem geschützte Arten in NRW. Online unter: www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/4010 (abgerufen: 27.02.2023)

Auf Basis der Landschaftsinformationssammlung⁷ liegen für das Plangebiet keine konkreten Fundpunkte geschützter Arten vor. Der innerhalb des Plangebietes liegende Nonnenbach wird im Biotopkataster unter der Bezeichnung „Nonnenbach mit ehemaliger Teichanlage“ (BK-4010-0256) geführt. Für den rund 2,5 km langen Streckenabschnitt sind Vorkommen von Eisvogel (Nahrungsgast), gebänderter Prachtilibelle (Jagdflug), Gebirgsstelze (möglicherweise brütend) und Teichhuhn (k.A.) verzeichnet.

Ebenso ist der Nonnenbach mit seinen umliegenden, bachgeleitenden, naturnahen Strukturen ein Biotopverbund von herausragender Bedeutung (VB-MS-4010-002). Zusätzliche Artvorkommen, die nicht bereits im Biotopkataster benannt wurden (s.o.) sind den Angaben zum Biotopverbund jedoch nicht hinterlegt.

Tab. 1: Planungsrelevante Arten für Quadrant 3 im Messtischblatt 4110, Stand: Februar 2023. Status: B = Brutnachweis ab dem Jahr 2000 vorhanden; Erhaltungszustände: G = günstig, U = unzureichend, S = schlecht. Na = Nahrungshabitat, FoRu = Fortpflanzungs- und Ruhestätte, Ru = Ruhestätte, () = potentiell Vorkommen, ! = Hauptvorkommen. Potential-Analyse: Bewertung des faunistischen Potentials gem. Ortsbegehung. ¹ = Brutverdacht am Schornstein.

Art	Status	Erhaltungszustand	Potenzial-	Fließ-	Klein-	Äcker	Säume	Gärten	Fettwiesen	Still-
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	in NRW (ATL)	Analyse	gewässer	gehölze					gewässer
Säugetiere										
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügelfledermaus	N	U-	FoRu, Na	(Na)	Na		Na	Na	(Na)
<i>Myotis bechsteinii</i>	Bechsteinfledermaus	N	U+	FoRu, Na	(Na)	FoRu, Na	(Na)	Na	(Na)	(Na)
<i>Myotis brandtii</i>	Große Bartfledermaus	N	U	Na	(Na)	Na	Na	Na	Na	Na
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus	N	G	Na	Na	Na		Na	(Na)	Na
<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr	N	U	Na		Na	(Na)	(Na)	Na	
<i>Myotis mystacinus</i>	Kleine Bartfledermaus	N	G	Na	Na	Na	(Na)	Na		
<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus	N	G	Na	Na	Na	(Na)	(Na)	(Na)	Na
<i>Nyctalus noctula</i>	Abendsegler	N	G	Na	(Na)	Na	(Na)	Na	(Na)	(Na)
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	N	G	FoRu, Na	(Na)	Na		Na	(Na)	(Na)
<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr	N	G	FoRu, Na		FoRu, Na	Na	Na	Na	(Na)
Vögel										
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht	B	U	Na		(FoRu), Na	(Na)	Na	(Na)	
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	B	G	Na		(FoRu), Na	(Na)	Na	(Na)	
<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	Teichrohrsänger	B	G	Na	FoRu					FoRu
<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche	B	U-	-		FoRu!	FoRu		FoRu!	
<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel	B	G	Na	FoRu!			(Na)		FoRu
<i>Anthus trivialis</i>	Baumpieper	B	U-	-		FoRu	(FoRu)			
<i>Asio otus</i>	Waldohreule	B	U	Na		Na	(Na)	Na	(Na)	
<i>Athene noctua</i>	Steinkauz	B	U	Na		(FoRu)	(Na)	Na	(FoRu)	Na
<i>Bubo bubo</i>	Uhu	B	G	-				(Na)	(Na)	
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	B	G	FoRu, Na		(FoRu)	Na	(Na)	Na	
<i>Carduelis cannabina</i>	Bluthänfling	B	U	FoRu, Na		FoRu	Na	Na	(FoRu), (Na)	
<i>Circus aeruginosus</i>	Rohrweihe	B	U	-	Na		FoRu, Na	FoRu, Na		Na
<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck	B	U-	Na		Na		(Na)	(Na)	
<i>Delichon urbica</i>	Mehlschwalbe	B	U	Na	(Na)	Na	(Na)	Na	(Na)	Na
<i>Dryobates minor</i>	Kleinspecht	B	U	Na		Na		Na	(Na)	
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	B	G	FoRu ¹ , Na		(FoRu)	Na	Na	Na	
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	B	U	Na	(Na)	(Na)	Na	(Na)	Na	Na
<i>Luscinia megarhynchos</i>	Nachtigall	B	U	FoRu, Na	(FoRu)	FoRu!		FoRu	FoRu	(FoRu)
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	B	U	FoRu, Na		(Na)	Na	Na	Na	
<i>Perdix perdix</i>	Rebhuhn	B	S	-			FoRu!	FoRu!	(FoRu)	FoRu
<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Gartenrotschwanz	B	U	FoRu, Na		FoRu		(Na)	FoRu	(Na)
<i>Scolopax rusticola</i>	Waldschnepfe	B	U	-		(FoRu)				
<i>Serinus serinus</i>	Girlitz	B	S	FoRu, Na			Na	FoRu!, Na		
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	B	G	Na		Na	(Na)	Na	Na	(Na)
<i>Sturnus vulgaris</i>	Star	B	U	FoRu, Na			Na	Na	Na	
<i>Tachybaptus ruficollis</i>	Zwergtaucher	B	G	FoRu, Na	FoRu					FoRu!
<i>Tyto alba</i>	Schleiereule	B	G	Na		Na	Na	Na	Na	
<i>Vanellus vanellus</i>	Kiebitz	B	S	-			FoRu!		FoRu	

Auswirkungsprognose

⁷ Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) Nordrhein-Westfalen (o.J.): Fundortkataster für Pflanzen und Tiere/ Landschaftsinformationssammlung NRW @LINFOS. Online unter: <https://www.lanuv.nrw.de/natur/artenschutz/infosysteme/fundortkataster/>. Abgerufen: Oktober 2022.

Das potenziell denkbare Arteninventar im Bereich des Plangebietes kann unter Berücksichtigung der tatsächlich erfassten Habitatstrukturen und der Habitatausstattung sowie der Vorbelastungen durch die bestehende Nutzung des Klinkerwerks eingeschränkt werden, weil die spezifischen Lebensraumansprüche der betrachteten Arten nicht erfüllt werden (vgl. Tab. 1). Zudem sind – auch bei einem potenziellen Vorkommen von planungsrelevanten Arten – unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes (§ 44 BNatSchG) nicht zwangsläufig artenschutzrechtliche Konflikte zu erwarten, sofern z.B. die ökologische Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin gewährleistet ist. Auch ein Verlust nicht essentieller Nahrungs- und Jagdhabitats bzw. Wanderkorridore stellt keinen Verbotstatbestand i.S. des § 44 (1) BNatSchG dar. In vorliegendem Fall gilt im Rahmen der Auswirkungsprognose ebenfalls zu berücksichtigen, dass insbesondere der südliche Teilbereich des Plangebietes maßgeblich erhalten bleibt. Eine hier beabsichtigte Vergrößerung des bestehenden Regenrückhaltebeckens in östliche Richtung trägt – bei naturnaher Ausgestaltung als Nassbecken und unter Einhaltung verschiedener Maßnahmen die nachfolgende Ausführung betreffend – mittelfristig zu einer Aufwertung der hier bestehenden Biotopstrukturen bei.

Planungsrelevanten Arten, die im Vorhinein mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen wurden, weil die spezifischen Lebensraumansprüche im Plangebiet bzw. im auswirkungsrelevanten Umfeld insgesamt nicht erfüllt werden, unterliegen keiner näheren Betrachtung.

Der Fokus der artenschutzrechtlichen Auswirkungsprognose liegt bei der vorliegenden Planung auf der im Südosten des Plangebietes befindlichen – derzeit ackerbaulich genutzten – Fläche, da in diesem Teilbereich potentielle Artenschutzkonflikte durch bauliche Eingriffe entstehen können. Darüber hinaus werden die Eingriffe durch die Erweiterung des Regenrückhaltebeckens im Süden des Plangebietes im Bereich der bislang hier festgesetzten Ausgleichsfläche berücksichtigt. Die übrigen, derzeit als Lagerflächen genutzten Betriebsbereiche bieten aufgrund der permanenten Störungen für (planungsrelevante) Arten keinen geeigneten Lebensraum i.S. von Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Die bestehenden Gebäudesubstanzen werden planungsrechtlich gesichert.

Fledermäuse

In Bezug auf Säugetiere ist ein Vorkommen von Fledermäusen innerhalb des Plangebietes bzw. entlang der Randbereiche und der hier verlaufenden linearen Gebüschstrukturen zu erwarten. Auch das naturnah gestaltete Regenrückhaltebecken im südlichen Teilbereich des Plangebietes weist geeignete Strukturen, insbesondere als Jagdhabitat für Wasserfledermäuse, auf.

Zahlreiche der im Messtischblatt gelisteten Fledermausarten sind zur Gruppe der „Gebäudefledermäuse“ zu zählen und kommen u.a. im Siedlungs- bzw. in siedlungsnahen Bereichen vor. Dementsprechend können einige der potentiell denkbaren Fledermausarten auch in den Gebäuden (z.B. Büro-, Wohngebäude) im Norden des Plangebietes nicht ausgeschlossen werden. Die Gebäude weisen zumindest potentielle Versteck- und Einflugmöglichkeiten für die wenige Zentimeter großen Tiere auf. Eine besondere Eignung als Lebensraum bzw. als Fortpflanzungs- und Ruhestätte liegt jedoch auf Grundlage der bestehenden Nutzungen nicht vor. Dies gilt insbesondere, da im unmittelbaren Umfeld vergleichbare/ günstigere Quartiermöglichkeiten (u.a. Hofstellen) vorliegen. Im Rahmen der

erfolgten Bestandsaufnahme wurden darüber hinaus keine Anzeichen z.B. in Form von Einflugspuren festgestellt.

Auch Vorkommen von primär an Bäume gebundene Fledermausarten können im Plangebiet nicht pauschal ausgeschlossen werden. Insbesondere der südliche Bereich im Verlauf des Nonnenbachs kann Fortpflanzungs- und Ruhestätten in den gewässerbegleitenden Gehölzen aufweisen. Sowohl für die an Gebäude als auch an Bäume gebundenen Fledermäuse sind mit einer nachfolgenden Umsetzung des Planvorhabens jedoch keine Artenschutzkonflikte gem. § 44 (1) BNatSchG zu prognostizieren, da weder Umbau-, Sanierungs- bzw. Abbrucharbeiten noch ein Eingriff in die bachbegleitenden Gehölze entsteht.

Das Plangebiet/ der süd-östliche Teilbereich der aktuell einer landwirtschaftlichen Nutzung (Maisacker, Fettgrünland) unterliegt, kann für die im Messtischblatt gelisteten Fledermausarten als ein nicht essentielles Nahrungshabitat beurteilt werden, welches bei abendlichen/ nächtlichen Jagdflügen aufgesucht wird. Auch die übrigen Betriebsflächen des Klinkerwerks können im Rahmen einer Nahrungssuche angeflogen werden. Es liegen jedoch keine Anhaltspunkte für eine bedeutende Funktion vor, zumal dies auch mit Durchführung des Planvorhabens weiterhin möglich bleibt.

Im Zuge der Erweiterung des Regenrückhaltebeckens (RRB) in östliche Richtung ist von einer Entfernung von Gehölzen in einer Größenordnung von rund 200 m² auszugehen. Da es sich hierbei jedoch um (mehrstämmige) Strauchbestände handelt, sind keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten/ Quartierbäume betroffen. Ein Artenschutzkonflikt gem. § 44 (1) BNatSchG ist diesbezüglich nicht zu prognostizieren. Nach Abschluss der Erweiterung des RRB steht der Bereich Fledermäusen wieder als Jagdhabitat zur Verfügung.

Das Plangebiet ist in den Randbereichen durch auf Wallanlagen angepflanzte Gehölze abschnittsweise eingegrünt. Diese linearen Gehölzstrukturen können Leitlinien, die strukturgebundene Fledermausarten nutzen, darstellen. Da diese linearen Gehölzstrukturen mit einer nachfolgenden Planumsetzung jedoch erhalten bleiben, sind keine Wirkfaktoren zu prognostizieren, die eine Erfüllung von Verbotstatbeständen gem. § 44 (1) BNatSchG erwarten lassen.

Insgesamt sind mit Umsetzung der Planung keine Wirkfaktoren zu erwarten, die zwangsläufig zu unlösbaren artenschutzrechtlichen Konflikten gegenüber Fledermäusen führen. Eine relevante Verschlechterung des Nahrungsangebotes ist planbedingt nicht zu prognostizieren. Abbruch/ Umbauarbeiten sind nicht bekannt und wären daher einzelfallbezogen im Rahmen des Anzeige- bzw. Genehmigungsverfahrens nach der Landesbauordnung NRW zu berücksichtigen.

Die entlang der Plangebietsgrenzen verlaufenden linearen Gehölzstrukturen werden planungsrechtlich gesichert. Aktuelle, betriebsbedingte Konflikte sind ebenfalls nicht bekannt.

Im Hinblick auf die zukünftigen Vorgaben des § 41a BNatSchG ist eine beabsichtigte Beleuchtung der Betriebsflächen so zu betreiben, dass Tiere (insbesondere Fledermäuse/ Insekten) und Pflanzen wild lebender Arten vor nachteiligen Auswirkungen durch Lichtimmissionen geschützt werden. Die Maßnahmen (s.u.) dienen auch der Vermeidung betriebsbedingter Auswirkungen geschützter Fledermausarten.

Vögel

In Bezug auf die gemäß Messtischblattabfrage potentiell vorkommenden geschützten **Vogelarten** wird deutlich, dass im Bereich des Plangebietes ein Potential für Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Mäusebussard, Bluthänfling, Turmfalke, Nachtigall, Feldsperling, Gartenrotschwanz, Girlitz, Star und Zwergtaucher besteht (s. Tab. 1). Alle genannten Arten können im Bereich des Plangebietes, insbesondere an Gebäuden und im südlichen Bereich des Nonnenbachs/ des RRB Fortpflanzungs- und Ruhestätten haben und sind daher i.S. der gebotenen Worst-Case-Annahme nicht auszuschließen. Für den Turmfalken besteht ein konkreter Brutverdacht im Bereich des Schornsteins. Da es sich hier um eine Ansiedlung während des bestehenden Betriebes handelt, ist jedoch kein artenschutzrechtlicher Konflikt bekannt bzw. zu erwarten.

Da mit Umsetzung des Planvorhabens keine Abbruch- bzw. Umbauarbeiten an der Gebäudesubstanz einhergehen, können artenschutzrechtliche Konflikte (Tötung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) für **Turmfalke** und z.T. auch für **Feldsperling**, **Gartenrotschwanz** und **Star** ausgeschlossen werden (u.a. Gebäudebrüter). Auch mit Umsetzung des Planvorhabens verbleiben ausreichend Nahrungsflächen. Ein Verlust essentieller Teilnahrungshabitate kann für die o.g. Arten sicher verneint werden.

Fortpflanzungs- und Ruhestätten des **Mäusebussards** wären evtl. im südlichen Teilbereich denkbar. In dem von der Erweiterung des RRB betroffenen Gehölzbestand bzw. im unmittelbaren Umfeld wurde jedoch kein Horststandort im Rahmen der Ortsbegehung (2022) erfasst, so dass ein artenschutzrechtlicher Konflikt gem. § 44 (1) nicht zu prognostizieren ist.

Ebenfalls i.S. einer Worst-Case-Annahme nicht sicher auszuschließen sind Fortpflanzungs- und Ruhestätten der **Nachtigall**, die in Gewässernähe und im Bereich der umliegenden Gebüsch- und Baumbestände potentiell einen geeigneten Lebensraum finden kann. Sofern die bachbegleitenden Baumbestände geeignete Höhlen aufweisen, sind auch Feldsperling, Gartenrotschwanz und Star in diesem südlichen Teilbereich des Plangebietes denkbar. Gleiches gilt für den **Zwergtaucher**, zu dessen Lebensraum kleine, flache Gewässer mit dichtem Pflanzenbewuchs und schlammigem Untergrund zählen. Kleine Teiche, Tümpel, Heideweiher, Klärteiche, Rieselfelder und ruhige Abschnitte von Fließgewässern und Bächen können von der Art besiedelt werden⁸.

Da für den südlichen Teilbereich des Plangebietes durch die Erweiterung des RRB in östliche Richtung jedoch nur ein vergleichsweise kleiner Eingriff in jüngere Strauch-/ Gehölzbestände verbunden ist und diese außerhalb der Fortpflanzungs- und Ruhezeiten erfolgen (s. Maßnahmen) ist hier planbedingt auch für die o.g. Vogelarten kein artenschutzrechtlicher Konflikt gem. § 44 (1) Nr. 1 (Tötungsverbot) BNatSchG zu erwarten. Eine tatbestandsgemäße Zerstörung einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte gem. § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG mit einer dauerhaften Entwertung des betroffenen Reviers ist baubedingt ebenfalls nicht vorherzusehen. Nach einem Abschluss der Erweiterung des RRB steht die Fläche mind. in einer vergleichbaren Qualität weiterhin zur Verfügung. Die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang

⁸ vgl. Grüneberg, C., S.R. Sudmann, J. Weiss, M. Jöbges, H. König, V. Laske, M. Schmitz & A. Skibbe (2013): Die Brutvögel Nordrhein-Westfalens. Nordrhein-Westfälische Ornithologengesellschaft & Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW. LWL-Museum für Naturkunde. Münster.

bleibt damit sicher erhalten. Für eine sachgerechte Vermeidung eines Störungstatbestandes gem. § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG z.B. gegenüber dem Zwergtaucher, welcher nach Grüneberg et al. (2013) in dem betroffenen Messtischblattquadranten mit 2-3 Brutrevieren vorkommt, ist eine Umsetzung der Bauarbeiten außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit erforderlich. Eine dauerhafte Störung kann – nach Beendigung der Räum- und Baggerarbeiten – verneint werden. Nach einem Abschluss der Erweiterung steht den o.g. Arten ein vergleichbares Habitat, dann mit vergrößertem RRB – wieder zur Verfügung.

Fortpflanzungs- und Ruhestätten des **Bluthänflings** bzw. des **Girlitzes** sind potentiell in sämtlichen Gebüschstrukturen und damit auch in den Randbereichen des Plangebietes/ der Betriebsflächen im Umfeld der begrünten Wallanlagen denkbar. Insbesondere für den Girlitz als Wärme liebende Art können die Gebüschstrukturen der Wallanlagen im Nahbereich der Betriebsflächen ein günstigeres Mikroklima aufweisen. Besonders geeignete Habitatstrukturen i.S. von Nadelbäumen, die als Brutplätze durch die Art bevorzugt werden, liegen jedoch nicht vor. Die Begrünungen umfassen laubabwerfende, heimische, standortgerechte Gehölze. Beide Arten sind vergleichsweise störungsunempfindlich, so dass nicht von einem artenschutzrechtlichen Konflikt auszugehen ist, sofern eine Entnahme von Gehölzen außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten erfolgt (s. Maßnahmen, Vermeidung eines Tötungstatbestandes). Auch nach Umsetzung des Vorhabens bleiben genügend Brutmöglichkeiten erhalten, zumal die bestehenden Eingrünungen maßgeblich planungsrechtlich gesichert werden. Die ökologische Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes ist nicht zu erwarten.

Darüber hinaus kann das Plangebiet ein **Nahrungshabitat** für Habicht, Sperber, Teichrohrsänger, Eisvogel, Waldohreule, Steinkauz, Mäusebussard, Bluthänfling, Kuckuck, Mehl- und Rauchschnalze, Kleinspecht, Turmfalke, Nachtigall, Feldsperling, Gartenrotschwanz, Girlitz, Waldkauz, Star, Zwergtaucher und Schleiereule darstellen. Aufgrund der bestehenden großflächigen Versiegelungen und der gewerblichen Nutzung aber auch der zu erwartenden Eingriffe, die sich auf die derzeit bereits genutzten Betriebsflächen (Lagerflächen) und die landwirtschaftlich genutzte Fläche im Südosten konzentrieren, kann eine essentielle Funktion als Nahrungshabitat verneint werden. Auch der zu erwartende Eingriff in die randlichen Gebüschstrukturen des RRB in einer Größenordnung von rund 200 m² lösen keinen essentiellen Habitatverlust aus. Artenschutzrechtliche Konflikte gem. § 44 (1) BNatSchG gegenüber planungsrelevanten Vogelarten i.S. einer geringeren Fitness aufgrund eines ungünstigeren Nahrungsangebotes sind ausgeschlossen.

Europäische Vogelarten

Alle nicht planungsrelevanten Arten werden im Rahmen der vorliegenden artenschutzfachlichen Bewertung nicht vertiefend geprüft. Gemäß der Regelfallvermutung⁹ kann bei diesen Arten mit weiter Verbreitung, günstigem Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit davon ausgegangen werden, dass nicht gegen die Verbote des § 44 (1) BNatSchG verstoßen wird. Gebietsspezifische Besonderheiten, Vorkommen von Rote Liste

⁹ vgl. Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (06.06.2016 - III 4 – 616.06.01.17): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz).

Arten oder bedeutende lokale Populationen mit nennenswerten Beständen im Bereich des Plangebietes (z.B. rastende Wasservögel/ Möwen) die abweichend von der Regelfallvermutung eine vertiefende Betrachtung erfordern, liegen nicht vor. Eine pauschale Berücksichtigung erfolgt durch die zeitliche Vorgabe zur Entfernung von Gehölzen gem. § 39 BNatSchG.

Amphibien

Über die Angaben des Fachinformationssystems hinaus können Vorkommen von Amphibien in den augenscheinlich dauerhaft bespannten Gewässern, die der Regenrückhaltung sowie der Entnahme von Wasser für Löschzwecke dienen sowie im Bereich des hier verlaufenden Nonnenbaches nicht ausgeschlossen werden. Die Gewässer mitsamt umliegenden Gehölz- und Gebüschstrukturen stellen mit hoher Wahrscheinlichkeit einen Lebensraum für Amphibien dar. Hierzu kann als planungsrelevante Art auch der **Kammolch** gehören, welcher als typische Offenlandart traditionell Niederungslandschaften von Fluss- und Bachauen an offenen Gewässern besiedelt. Darüber hinaus sind Vorkommen weiterer Amphibienarten, die nicht zur Gruppe der planungsrelevanten Arten gehören, wie Erdkröte, Teichfrosch, Teich- und Bergmolch denkbar.

Mit Umsetzung der vorliegenden Planung ist im Rahmen der beabsichtigten Erweiterung des bestehenden RRB baubedingt von einem Eingriff in die randlichen Gebüschbestände (ca. 200 m²) an der Ostseite des RRB auszugehen. Darüber hinaus erfolgt die Vergrößerung des RRB durch einen Eingriff in die östlich anschließende Fettwiese.

Da die insbesondere um das RRB liegenden Gehölzstrukturen als Landlebensräume für Amphibien von Bedeutung sein können, ist zur Vermeidung eines Verbotstatbestandes gem. § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG ein Einwandern von Amphibien in den betroffenen Gehölzbestand mittels eines Schutzzaunes auszuschließen. Die Gehölze können dann innerhalb der Wintermonate beseitigt und die Baggerarbeiten durchgeführt werden. Eine erhebliche Störung und eine tatbestandsrelevante Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten i.S. des § 44 (1) Nr. 2 und 3 können sicher ausgeschlossen werden. Die ökologische Funktion im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang bleibt erhalten. Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen sind dafür nicht erforderlich.

Nach einem Abschluss der baulichen Vergrößerung des RRB steht der Lebensraum in der nachfolgenden Vegetationsperiode bzw. Fortpflanzungszeit wieder zur Verfügung.

Funktionsbeziehungen zu den derzeit bereits genutzten Betriebsflächen (Rohstoff-Lagerflächen) nördlich des Wirtschaftsweges sind nicht anzunehmen. Artenschutzrechtliche Konflikte gem. § 44 (1) BNatSchG sind daher insgesamt - unter Einbeziehung der nachfolgend benannten Maßnahmen - nicht zu prognostizieren.

Maßnahmen

Im Ergebnis der vorliegenden Artenschutzprüfung (Stufe I) sind auf Grundlage der vorliegenden Informationen zum Vorkommen geschützter Arten und der aktuellen gewerblichen Nutzung - unter Berücksichtigung nachfolgender Vermeidungsmaßnahmen - keine artenschutzrechtlichen Konflikte gem. § 44 (1) BNatSchG anzunehmen:

- Zum Schutz (europäischer) Vogelarten ist eine Entfernung von Gehölzen (Bäume, Sträucher) außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit, d.h. im Zeitraum vom 01.11 bis zum 28./ 29.02 eines jeden Jahres durchzuführen. Auch die Bauarbeiten für das RRB sind – zur Vermeidung von erheblichen Störungen – außerhalb der Fortpflanzungs- und Ruhezeiten umzusetzen.
- Bei Umbau-, Abbau und Abbruchvorhaben sind die artenschutzrechtlichen Belange im Rahmen des Anzeigeverfahrens nach der Landesbauordnung NRW bzw. auf der Ebene der Baugenehmigung ganzjährig objektbezogen und in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde zu prüfen und ggf. geeignete Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen gem. § 44 (1) BNatSchG umzusetzen.
- Zum Schutz von Amphibien, die in den zur Entfernung vorgesehenen Gehölzen im Randbereich des bestehenden RRB nicht ausgeschlossen werden können, ist der zu entfernende Gehölzbestand sowie umliegende höhergrasige Bereiche durch einen Amphibienschutzzaun auszuzäunen. Die Auszäunung erfolgt im Juni bzw. Anfang Juli nach der Wanderphase der Tiere zum Gewässer (März – Mai) und vor einer Rückwanderung in die Landlebensräume (Mitte Juli – Oktober).
Im darauffolgenden Winter können die Gehölze dann unter Einhaltung des § 39 BNatSchG gerodet werden und die Aushubarbeiten für das RRB erfolgen. Damit Kleinsäuger sowie andere Tiere nicht innerhalb des Amphibienschutzzaunes eingesperrt werden, ist dieser von der Innenseite an mehreren Stellen mit Erde anzuhaufen. Die Außenseite ist zu unterhalten und etwaiger Aufwuchs fortlaufend zu entfernen um ein Überklettern des Schutzzaunes in diese Richtung zu unterbinden. Tiere weichen dann in die umliegenden Gehölzstrukturen aus. Der genaue Verlauf des Amphibienschutzzaunes richtet sich nach der Detailplanung des Regenrückhaltebeckens und der notwendigen Entnahme von Gehölzen und ist vor Ort mit einem Fachgutachter und in Abstimmung mit der UNB festzulegen. Ggf. ist hierzu ein separates Artenschutzkonzept mit einer Detailplanung der Schutzmaßnahmen zu erstellen.

Zum Schutz von Tieren und Pflanzen (insbesondere Insekten und Fledermäuse) sind die zukünftigen Vorgaben des § 41a BNatSchG zu beachten:

- Eine zukünftige Beleuchtung der Betriebsflächen ist so auszugestalten, dass Tiere und Pflanzen wild lebender Arten vor nachteiligen Auswirkungen durch Lichtimmissionen geschützt werden. Hierzu sind Lichtabstrahlungen auf die eigentlichen Betriebsflächen zu beschränken und in die umliegende Landschaft - insbesondere in Richtung des Nonnenbaches - zu vermeiden. Die Außenbeleuchtung ist im Baugenehmigungsverfahren mit der Stadt abzustimmen. Für die Außenbeleuchtung sind nur insekten- und fledermausfreundliche Leuchtmittel mit einer Hauptintensität des Spektralbereiches über 500 nm bzw. maximalem UV-Licht-Anteil von 0,02 % zulässig (geeignete marktgängige Leuchtmittel sind zurzeit Natriumdampflampen und LED-Leuchten mit einem geeigneten insektenfreundlichen Farbton, z.B. warmweiß, gelblich, orange, amber, Farbtemperatur von 2700 Kelvin oder weniger). Die Beleuchtung ist so sparsam wie möglich zu wählen und Dunkelräume sind zu erhalten. Dazu sind die Lampen möglichst niedrig aufzustellen und geschlossene Lampenkörper zu verwenden, so dass das Licht nur direkt nach unten strahlt. Die Beleuchtungsdauer ist auf das notwendige Maß zu begrenzen.

Entsprechende Hinweise werden in den Bebauungsplan aufgenommen. Insgesamt liegen aufgrund der o.g. Ausführungen keine Hinweise auf eine mangelnde Vollzugsfähigkeit der vorliegenden Planung aus artenschutzrechtlichen Gründen vor.

7.2 Eingriffsregelung

Mit der Planung wird ein Eingriff in Natur und Landschaft gem. § 14 ff BNatSchG vorbereitet, der gem. § 18 BNatSchG i.V.m. § 1a (3) BauGB im Rahmen der vorliegenden verbindlichen Bauleitplanung auszugleichen ist. Der notwendige naturschutzfachliche Ausgleich wird auf Grundlage des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 81 „Gewerbegebiet Buxtrup“ und den darin enthaltenen Festsetzungen bzw. des hierzu vorliegenden ökologischen Fachbeitrages¹⁰ ermittelt und mit den getroffenen Festsetzungen der vorliegenden Neuaufstellung verglichen.

Im Ergebnis ist – maßgeblich aufgrund der Erhöhung der festgesetzten Grundflächenzahl (GRZ) von 0,8 auf 0,9 – mit Umsetzung des Bebauungsplanes ein Eingriff in Natur und Landschaft verbunden, der zu kompensieren ist.

Art und Lage der Ausgleichsmaßnahme werden im weiteren Verfahren ergänzt.

7.3 Wasserwirtschaftliche Belange

Entlang der südlichen Grenze des Plangebietes verläuft der Nonnenbach als klassifiziertes Gewässer. Diesem in nördlicher Richtung vorgelagert bestehen zwei Stillgewässer, die sowohl der Regenrückhaltung als auch im Bedarfsfall einer Entnahme von Löschwasser dienen. Der Nonnenbach mitsamt gewässerbegleitenden Bereichen (Ufergehölze, Grünland, Stillgewässer) wird als vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet gem. § 76 (3) WHG dargestellt (siehe Pkt. 5). Die Abgrenzung entspricht dabei der mittleren Wahrscheinlichkeit (HQ₁₀₀) der Risikokarte (2. Zyklus 2019). Überschwemmungsgebiete dienen der schadlosen Abführung von Hochwasser und sichern die dafür erforderlichen Flächen für den Hochwasserabfluss sowie Retentions- oder Rückhalteräume. Für vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiete gelten die gleichen gesetzlichen Regelungen, wie für festgesetzte Überschwemmungsgebiete. Gem. § 78 Abs. 4 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) ist in festgesetzten Überschwemmungsgebieten die Einrichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen nach den §§ 30, 33, 34, 35 BauGB untersagt.

Weitere Belange der Wasserwirtschaft werden im Kapitel 9 „Ver- und Entsorgung“ betrachtet.

Die Prüfung des Hochwasserrisikos (ELWAS-WEB, 2021) hat ergeben, dass für den südlichen Teil des Plangebietes, max. bis an den südlichen Rand des Wirtschaftsweges Buxtrup ein signifikantes Hochwasserrisiko (HQ_{häufig}, HQ₁₀₀, HQ_{extrem}) besteht.

7.3 Forstliche Belange

Forstliche Belange sind von der Planung nicht betroffen.

¹⁰ Biopace – Büro für Planung, Ökologie & Umwelt GbRmbH (Januar 1998): Ökologischer Fachbeitrag zum Bebauungsplan „Buxtrup“. Münster.

7.4 Belange des Bodenschutzes / Inanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Flächen

Gem. § 1a (2) BauGB ist bei der Aufstellung von Bauleitplänen mit Grund und Boden sparsam und schonend umzugehen. Dabei liegt für das Plangebiet der rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 81 „Gewerbegebiet Buxtrup“ aus dem Jahr 1999 vor, der für den nördlichen Teilbereich gegliederte gewerbliche Bauflächen und für den südlichen Teilbereich „Industriegebiet“ festsetzt. Die Grundflächenzahl ist mit 0,6 angegeben. Eine Überschreitung der Grundflächenzahl ist jedoch zulässig. Im Rahmen der vorliegenden Aufstellung des Bebauungsplanes sind Belange des Bodenschutzes insofern betroffen, als dass für die gewerblichen Bauflächen zukünftig eine Erhöhung der Grundflächenzahl auf 0,9 vorgesehen ist. Der südliche Teilbereich (südlich des Wirtschaftsweges Buxtrup) ist hierdurch jedoch nicht betroffen.

Mit der vorliegenden Planung ist, vom planungsrechtlichen Zustand ausgehend aufgrund der Erhöhung der Grundflächenzahl, von einer zusätzlichen Inanspruchnahme von Boden auszugehen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass es sich hierbei um Betriebsflächen eines hier langjährig ansässigen Betriebes handelt. Mit der geplanten Erweiterung im unmittelbaren Anschluss an den bestehenden Betrieb können Synergieeffekte der Erschließung genutzt und eine Zerschneidung des Freiraums durch die Arrondierung des Betriebsgeländes vermieden werden. In Bezug auf den derzeitigen Ist-Zustand werden große Teilbereiche des Plangebietes aktuell bereits als Betriebs- und Lagerflächen genutzt. Eine Inanspruchnahme des Bodens hat in diesen Teilbereichen daher bereits stattgefunden. Die aktuell im Südosten befindlichen, derzeit faktisch noch landwirtschaftlich genutzten Flächen werden mit Umsetzung des Planvorhabens in Anspruch genommen. Eine Inanspruchnahme im unmittelbaren Anschluss an den bestehenden Betrieb ist jedoch unter Berücksichtigung der Planungsabsichten unvermeidbar und einer baulichen Entwicklung an anderer Stelle vorzuziehen. Unnötige Bodenversiegelungen können durch die spätere Auswahl von versickerungsfähigem Pflaster im Zuge der Ausbauplanung minimiert werden. Verbleibende, erhebliche Auswirkungen unterliegen der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung.

7.5 Anforderungen des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel

Das Plangebiet stellt sich derzeit maßgeblich als eingezäuntes Betriebsgelände einer hier ansässigen Klinkerwerks dar und wird großflächig durch die Gebäude/ Hallen und großen Lagerflächen genutzt. Im südöstlichen Teilbereich befinden sich landwirtschaftlich genutzte Flächen (Acker, Wiese). Südlich des Wirtschaftsweges Buxtrup liegen verschiedene Gehölzstrukturen, Teiche, Grünländer und der Gewässerverlauf des Nonnenbaches. Die vorgenannten Biotopstrukturen weisen eine Bedeutung i.S. des Klimaschutzes auf, bleiben jedoch von einer nachfolgenden Umsetzung des Planvorhabens unberührt.

Vor dem Hintergrund des Klimawandels und damit einhergehender Anpassungen an die Planung wird die zulässige Versiegelung auf das notwendige Maß reduziert. Aufgrund der gewerblichen Nutzung und den betrieblichen Anforderungen eines Klinkerwerks sind jedoch auch großflächig versiegelte/ teilversiegelte Bereiche für die Produktion sowie das Lagern von Rohstoffen und das Rangieren von Lkws unumgänglich. Negative Einflüsse können daher nicht vollumfänglich vermieden, allenfalls durch die randlichen Eingrünungen abgemildert werden.

Das Plangebiet ist vollumfänglich erschlossen und liegt unmittelbar südlich der B 525 sowie in räumlicher Nähe zur BAB 43 und damit in verkehrsgünstiger Lage. Synergieeffekte der Ver- und Entsorgung sowie möglichst kurze Verkehrswege zum übergeordneten Straßenverkehrsnetz können damit genutzt werden.

Mit der Sicherung/ Erweiterung der firmeneigenen Betriebsflächen wird das Siedlungs- bzw. Gewerbeflächenklima planungsrechtlich gefestigt und im Bereich, der aktuell noch landwirtschaftlich genutzten Flächen faktisch erweitert. Aufgrund der vorherrschenden Windrichtung aus Westen und der Lage übernimmt das Plangebiet jedoch keine Funktion i.S. einer thermischen Ausgleichsfunktion für angrenzende Wohnbauflächen. Bei Durchführung des Planvorhabens werden keine Strukturen beansprucht, die eine maßgebliche Funktion im Sinne des (globalen) Klimaschutzes (z.B. Wälder, bedeutende Gehölzstrukturen) übernehmen. Etwaige negative Auswirkungen durch die zukünftigen Versiegelungen können im Rahmen des erforderlichen naturschutzfachlichen Ausgleichs - welcher i.d.R. mit Extensivierungsmaßnahmen verbunden ist, die wiederum auch positive klimatische Auswirkungen aufweisen - abgemildert werden.

Die neuen Gebäude werden nach den aktuellen Vorschriften des Gebäudeenergiegesetz (GEG) errichtet. Dadurch werden bautechnische Standardanforderungen zum effizienten Betriebsenergiebedarf sichergestellt.

Mit dem geplanten Vorhaben werden weder Folgen des Klimawandels erheblich verstärkt, noch sind Belange des Klimaschutzes unverhältnismäßig negativ betroffen.

II. Umweltbericht

Der Umweltbericht fasst die Ergebnisse der gem. §§ 2 (4) i.V.m. § 1 (6) Nr. 7 und 1a BauGB durchzuführenden Umweltprüfung zusammen, in der die mit der Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplans voraussichtlich verbundenen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und bewertet wurden. Inhaltlich und in der Zusammenstellung der Daten berücksichtigt der Umweltbericht die Vorgaben der Anlage zu §§ 2 (4) und 2a BauGB. Umfang und Detaillierungsgrad des Umweltberichtes werden von der Gemeinde festgelegt und richten sich danach was angemessener Weise verlangt werden kann bzw. für die Abwägung der Umweltbelange erforderlich ist.

Der Untersuchungsrahmen des Umweltberichts umfasst im wesentlichen das Plangebiet des Bebauungsplans. Je nach Erfordernis und räumlicher Beanspruchung des zu untersuchenden Schutzgutes erfolgt eine Variierung dieses Untersuchungsraums.

1 Einleitung

1.1 Kurzdarstellung des Inhalts

Der Rat der Gemeinde Nottuln hat in seiner Sitzung am _____ den Beschluss zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 81 „Gewerbegebiet Buxtrup“ gefasst, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für Modernisierungen bzw. Umstrukturierungen des am Standort vorhandenen Klinkerwerks zu schaffen. Das ca. 26,15 ha große Plangebiet befindet sich südöstlich von Nottuln unmittelbar südlich der Ortsumgehung (B 525) und wird durch das Klinkerwerk maßgeblich durch Produktionshallen und Lagerflächen genutzt. Darüber hinaus bestehen Ausstellungs- und Büroräume sowie Parkplätze für Mitarbeiter und Kunden. Im nördlichen Bereich befindet sich ein Betriebsleiterwohnhaus. Im Südosten und Süden liegen landwirtschaftlich und zu Ausgleichszwecken genutzte Flächen. Das Plangebiet ist in weiten Teilen großflächig voll- bzw. teilversiegelt und unterliegt betriebsbedingten Störungen. Das Umfeld ist in östlicher und südlicher Richtung durch land- bzw. forstwirtschaftlich genutzte Flächen und in westlicher Richtung durch einen Speditionsbetrieb gekennzeichnet. In nördlicher Richtung bestehen – jenseits der B 525 – ebenfalls landwirtschaftlich genutzte Flächen, z.T. grenzen hier in nordöstlicher Richtung jedoch auch unmittelbar Wohnnutzungen im Außenbereich bzw. eine Hofstelle an. Nordwestlich, ebenfalls an der B 525 liegt in einer Entfernung von ca. 100 m eine Gaststätte, ebenfalls mit Wohnnutzung im Außenbereich.

1.2 Ziele des Umweltschutzes

Für das Plangebiet liegt der rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 81 „Gewerbegebiet Buxtrup“ aus dem Jahr 1999 vor. Dementsprechend bestehen keine landschaftsplanerischen Vorgaben.

Die auf den im Folgenden genannten Gesetze bzw. Richtlinien basierenden Vorgaben für das Plangebiet werden je nach Planungsrelevanz inhaltlich bei der Betrachtung der einzelnen Schutzgüter konkretisiert.

Tab. 1: Beschreibung der Umweltschutzziele.

Umweltschutzziele	
Mensch	Hier bestehen fachliche Normen, die insbesondere auf den Schutz des Menschen vor Immissionen (z.B. Lärm) und gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse zielen (z.B. Baugesetzbuch, TA Lärm, DIN 18005 Schallschutz im Städtebau). Bezüglich der Erholungsmöglichkeit und Freizeitgestaltung sind Vorgaben im Baugesetzbuch (Bildung, Sport, Freizeit und Erholung) und im Bundesnaturschutzgesetz (Erholung in Natur und Landschaft) enthalten. Die Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen Vorgaben erfolgt im Rahmen einer fachgutachterlichen Untersuchung.
Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt	Die Berücksichtigung dieser Schutzgüter ist gesetzlich im Bundesnaturschutzgesetz (u.a. § 44, § 41a, § 39 BNatSchG), dem Landesnaturschutzgesetz NW, dem Bundeswaldgesetz und dem Landesforstgesetz NRW und in den entsprechenden Paragraphen des Baugesetzbuches (u.a. zur Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts und der Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie Erhalt des Waldes wegen seiner Bedeutung für die Umwelt und seiner ökologischen, sozialen und wirtschaftlichen Funktionen) sowie der Bundesartenschutzverordnung vorgegeben. Die Einhaltung der artenschutzrechtlichen Vorgaben i.S. des § 44 (1) BNatSchG wurde als Teil der Unterlagen der vorliegenden Begründung/ dem Umweltbericht geprüft (Artenschutzprüfung, Stufe I) und die zur Vermeidung von Artenschutzkonflikten erforderlichen Maßnahmen benannt.
Boden, Fläche und Wasser	Hier sind die Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes, des Bundes- und Landesbodenschutzgesetzes (u.a. zum sparsamen und schonenden Umgang mit Grund und Boden, zur nachhaltigen Sicherung oder Wiederherstellung der Bodenfunktionen), der Bundesbodenschutzverordnung und bodenschutzbezogene Vorgaben des Baugesetzbuches (z.B. Bodenschutzklausel) sowie das Wasserhaushaltsgesetz und das Landeswassergesetz (u.a. zur Sicherung der Gewässer zum Wohl der Allgemeinheit und als Lebensraum für Tier und Pflanze) die zu beachtenden gesetzlichen Vorgaben.
Landschaft	Die Berücksichtigung dieses Schutzguts ist gesetzlich im Bundesnaturschutzgesetz, dem Landesnaturschutzgesetz NRW (u.a. zur Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswerts der Landschaft) und in den entsprechenden Paragraphen des Baugesetzbuches vorgegeben.
Luft und Klima	Die Erfordernisse des Klimaschutzes sind im Rahmen der Bauleitplanung zu beachten und in der Abwägung zu berücksichtigen (u.a. „Klimaschutzklausel“ gem. § 1a (5) BauGB). Des Weiteren sind zur Erhaltung einer bestmöglichen Luftqualität und zur Vermeidung von schädlichen Umwelteinwirkungen die Vorgaben des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der TA Luft zu beachten. Indirekt enthalten über den Schutz von Biotopen das Bundesnaturschutzgesetz und direkt das Landesnaturschutzgesetz NRW Vorgaben für den Klimaschutz.

Umweltschutzziele	
Kultur- und Sachgüter	Bau- oder Bodendenkmale sind durch das Denkmalschutzgesetz unter Schutz gestellt. Der Schutz eines bedeutenden, historischen Orts- und Landschaftsbilds ist in den entsprechenden Paragraphen des Baugesetzbuchs bzw. des Bundesnaturschutzgesetzes vorgegeben.

2 Beschreibung und Bewertung des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario) und der erheblichen Umweltauswirkungen der Planung während der Bau- und Betriebsphase

Bei der Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Plandurchführung werden, soweit möglich, die etwaigen erheblichen Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf die Schutzgüter beschrieben. Die Beschreibung umfasst dabei – sofern zu erwarten – die direkten, indirekten, sekundären, kumulativen, kurz-, mittel- und langfristigen, ständigen und vorübergehenden sowie positiven und negativen Auswirkungen. Den einschlägigen und auf europäischer, Bundes-, Landes- oder kommunaler Ebene festgelegten Umweltschutzzielen soll dabei Rechnung getragen werden.

Bei der Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung sind die erheblichen Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf die Belange nach § 1 (6) BauGB zu beschreiben. Eine tiefergehende Beschreibung und Bewertung erfolgt – sofern zu erwarten – schutzgutbezogen, d.h. im Rahmen der nachfolgenden Betrachtung der jeweiligen Schutzgüter (vgl. Tab. 2). Sofern einzelne Punkte der Anlage 1 zu § 2 (4) und den §§ 2a und 4c im nachfolgenden Umweltbericht nicht tiefergehend betrachtet werden sind keine wesentlichen Auswirkungen diesbezüglich zu erwarten oder können in Unkenntnis der Detailplanung keine abschließenden Aussagen erfolgen. Dies betrifft insbesondere auch Art und Ausmaß von Treibhausgasemissionen und der Anfälligkeit des geplanten Vorhabens gegenüber den Folgen des Klimawandels.

Tab. 2: Beschreibung des derzeitigen Umweltzustands und Prognose über die erheblichen Umweltauswirkungen bei Durchführung der Planung.

2.1 Schutzgut Mensch	
Bestand	- Für das Plangebiet liegt der rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 81 „Gewerbegebiet Buxtrup“ aus dem Jahr 1999 vor, der für den nördlichen Teilbereich gegliederte gewerbliche Bauflächen und für den südlichen Teilbereich „Industriegebiet“ festsetzt. - Das Plangebiet stellt sich in der Örtlichkeit als Betriebsgelände des hier ansässigen Gewerbebetriebes (Klinkerwerk) dar und wird entsprechend zu Produktions- und Lagerzwecken sowie für Ausstellung- und Bürogebäude genutzt. Im nördlichen Bereich befindet sich zudem ein Betriebsleiterwohnhaus. Im Südosten und Süden liegen landwirtschaftlich und zu Ausgleichszwecken genutzte Flächen. - Das Plangebiet ist in weiten Teilen großflächig voll- bzw. teilversiegelt und unterliegt betriebsbedingten Störungen. - Unmittelbar nördlich/ nordöstlich an das Plangebiet angrenzend liegt eine Hofstelle (Buxtrup 31) mit Wohnnutzungen. Auch weiter östlich – an der B 525 bzw. der K 11 liegen Wohnnutzungen im Außenbereich. In einer Entfernung von ca. 100 m in nordwestlicher Richtung befindet sich eine Gaststätte (Jägerhof Sendes). - In westlicher Richtung befindet sich das Gelände einer Speditionsfirma, ebenfalls mit Wohnnutzungen (Betriebsleiterwohnen). - Nördlich des Plangebietes verläuft die B 525, die im weiteren an die BAB 43 Richtung Münster/ Wuppertal anschließt. - Überregionale Erholungsfunktionen bestehen nicht. Es handelt sich um ein privates und eingezäuntes Firmengelände. - Es bestehen Vorbelastungen durch die gewerblichen Nutzungen sowie Lärmimmissionen aus dem Straßenverkehr der B 525.
Baubedingte Auswirkungen	- Mit Planumsetzung wird eine Erweiterung von bereits gewerblich in Anspruch genommenen Betriebsflächen planungsrechtlich ermöglicht. - Im Zuge nachfolgender Bauarbeiten sind baubedingte Auswirkungen auf die umliegenden Anwohner i.S.v. Baustellenverkehren, Staubaufwirbelungen und vorübergehenden Lärmeinwirkungen zu erwarten. Für den Fall eines Aufbaus von Baukränen können auch - temporär begrenzt - visuell nachteilige Auswirkungen verbunden sein. - Insgesamt ist von einer baubedingten Überschreitung der Erheblichkeitsschwelle aufgrund der zeitlich begrenzten Dauer von Bauarbeiten und der anzunehmenden gesetzlich geregelten Arbeitszeiten nicht auszugehen.

2.1 Schutzgut Mensch

Betriebsbedingte Auswirkungen	- Im wirksamen Bebauungsplan Nr. 81 „Gewerbegebiet Buxtrup“ werden die Bauflächen bereits gem. der Abstandsliste des Abstandserlasses NRW gegliedert, um den Immissionsschutz der in der Umgebung vorhandenen schutzbedürftigen Nutzungen im Hinblick auf den Gewerbelärm zu sichern. Diese Gliederung ist von der Änderung des Bebauungsplanes nicht betroffen und bleibt unverändert. Belange des Immissionsschutzes sind von der Planänderung daher nicht betroffen. - Im Hinblick auf das oben beschriebene Planungsziel der Verlagerung des Werksgebäudes in den Südosten des Änderungsgebietes wurde eine gutachterliche Stellungnahme¹¹ eingeholt. Demnach ist die angestrebte Umstrukturierung des Werksgeländes aus schallimmissionsschutzrechtlicher Sicht grundsätzlich möglich. - Erhebliche betriebsbedingte Auswirkungen auf den Straßenverkehr auf der B525 sind insofern nicht zu erwarten, als dass für Linksabbieger bereits ein Linksabbiegestreifen besteht. - Insgesamt kann, unter Berücksichtigung der vorliegenden Informationen, sichergestellt werden, dass mit einer nachfolgenden Umsetzung keine voraussichtlichen, erheblichen Auswirkungen auf umliegende schützenswerte Nutzungen entstehen. Die vorliegende Planung ist daher aus immissionsschutzrechtlicher Sicht vollzugsfähig (vgl. Kap. 6.3).
-------------------------------	--

¹¹ Normec Uppenkamp GmbH (07.03.2023): Schalltechnische Untersuchung zur geplanten Entwicklung des Betriebs Hagemeister. Ahaus

2.2 Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt

Bestand	- Für das Plangebiet liegt der rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 81 „Gewerbegebiet Buxtrup“ aus dem Jahr 1999 vor, der für den nördlichen Teilbereich gegliederte gewerbliche Bauflächen und für den südlichen Teilbereich „Industriegebiet“ festsetzt. - Das Plangebiet wird durch den hier ansässigen Gewerbebetrieb (Klinkerwerk) u.a. als Lagerfläche sowie zur Produktion (Gewerbehallen) genutzt. Darüber hinaus bestehen Ausstellungsräume, Bürogebäude sowie ein Wohnhaus (Betriebsleiterwohnen) und Parkplätze. - Das Plangebiet ist mit Ausnahme der landwirtschaftlich genutzten Flächen im Südosten (Acker, Fettwiese) und der Ausgleichsfläche südlich des Wirtschaftsweges Buxtrup großflächig versiegelt/ teilversiegelt. - Die im Plangebiet befindlichen Grünstrukturen werden im nördlichen Teilbereich durch vorwiegend gärtnerisch gestaltete Flächen entlang der B 525, des Büro- und Ausstellungsgebäudes sowie durch den mit Bäumen bestandenen Garten des Betriebsleiterwohnhauses gebildet. Im südlichen Teilbereich des Plangebietes, südlich eines hier verlaufenden Wirtschaftsweges (Buxtrup) befinden sich dagegen naturnahe Grünstrukturen (Ausgleichsflächen) in Form von Wiesen, einem kleinen Feldgehölz, Obstbaumreihen, Regenrückhaltebecken und dem entlang der südlichen Plangebietsgrenze fließendem Nonnenbach, welcher von Bäumen und Gebüsch gesäumt einen weitestgehend natürlichen Verlauf zeigt. Der Nonnenbach bildet hier die nördliche Grenze des Landschaftsschutzgebietes „Staatsforst bei Nottuln“ und stellt ein wichtiges Vernetzungsbiotop im Kernmünsterland dar. - Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt sind durch die großflächigen Versiegelungen und die betrieblichen Abläufe gekennzeichnet. Die Ackerfläche/ Fettwiese auf dem Betriebsgelände wird landwirtschaftlich genutzt. - Im Rahmen des vorliegenden Bebauungsplanes wurde zur Beurteilung der artenschutzfachlichen Situation eine Artenschutzprüfung (Stufe I) als Teil der Begründung erarbeitet (Kap. „Biotop- und Artenschutz“). Hiernach ist von einer Nutzung des Plangebietes durch Fledermäuse auszugehen. Im Bereich der Ausgleichsfläche sowie der Gehölzstrukturen in den Randbereichen können Vorkommen von geschützten Vögeln nicht sicher ausgeschlossen werden. Gleiches gilt für Vorkommen von Amphibien in den naturnah gestalteten Gewässern/ dem Nonnenbach im südlichen Teilbereich des Plangebietes. - Das nächstgelegene Natura 2000-Gebiet „Baumberge“ (DE-4010-302) befindet sich in rund 3,6 km Entfernung zum Plangebiet.
---------	---

2.2 Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt

Baubedingte Auswirkungen	- Baubedingte Auswirkungen können i.d.R. eine Zerstörung von Nestern und Gelegen, störungsbedingte Aufgabe von Revieren geschützter Arten sowie störungsbedingte Verluste von Eiern und Jungvögeln umfassen. Inwieweit baubedingte Auswirkungen in vorliegendem Fall artenschutzrechtliche Verbote gem. § 44 (1) BNatSchG auslösen, wurde artenschutzrechtlich im Rahmen der vorliegenden Artenschutzprüfung (Stufe I) begutachtet. Hiernach sind artenschutzrechtliche Konflikte unter Beachtung von Vermeidungs-, Minderungsmaßnahmen (u.a. zeitliche Einschränkungen zur Entfernung von Gehölzen, Beleuchtungsmanagement, größtmöglicher Erhalt von Gehölzstrukturen, Auszäunung von Gehölzbeständen zum Schutz von Amphibien) nicht zu erwarten (vgl. Kap. 7.1). - Im Rahmen einer nachfolgenden Umsetzung sind baubedingte Auswirkungen auf die bislang landwirtschaftlich genutzten Bereiche des Betriebsgeländes und die Lagerflächen zu erwarten. Auch die Erweiterung des im Süden befindlichen Regenrückhaltebeckens ist vorgesehen. - Aufgrund der vorgenannten Entfernung sowie der beabsichtigten Planung können Auswirkungen auf das Natura 2000-Gebiet „Baumberge“ (DE-4010-302) ausgeschlossen werden.
Betriebsbedingte Auswirkungen	- Die betriebsbedingten Auswirkungen mit relevantem Bezug zum Schutzgut können Störungen durch Emissionen von Lärm und Licht umfassen. Darüber hinaus sind Bewegungen (insbesondere durch den Menschen) geeignet, bestimmte Tierarten durch die Unterschreitung von spezifischen Fluchtdistanzen zu stören. - Da das Plangebiet aktuell bereits als Betriebsgelände genutzt wird, werden mit der vorliegenden Planung keine grundlegend neuen Wirkfaktoren begründet, die zu artenschutzrechtlichen Konflikten führen. Teilbereiche werden betriebsbedingt zukünftig neuartigen betriebsbedingten Auswirkungen ausgesetzt sein. Inwieweit dadurch artenschutzrechtliche Belange berührt werden, ist im Rahmen der Artenschutzprüfung (Stufe I) als Teil der vorliegenden Begründung geprüft worden. Unter Beachtung von Vermeidungsmaßnahmen insbesondere im Hinblick auf die zukünftigen Vorgaben des § 41a BNatSchG ist eine Beleuchtung der Betriebsflächen so auszugestalten, dass Tiere und Pflanzen wild lebender Arten vor nachteiligen Auswirkungen durch Lichtimmissionen geschützt werden. Hierzu sind Lichtabstrahlungen in die umliegende Landschaft zu vermeiden (vgl. Kap. 7.1). - Betriebsbedingte Artenschutzkonflikte aufgrund der genehmigten Nutzungen sind nicht bekannt.

2.3 Schutzgut Fläche

Bestand	- Das Plangebiet umfasst eine Fläche von ca. 26,15 ha. - Für das Plangebiet liegt der rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 81 „Gewerbegebiet Buxtrup“ aus dem Jahr 1999 vor, der für den nördlichen Teilbereich gegliederte gewerbliche Bauflächen und für den südlichen Teilbereich „Industriegebiet“ festsetzt. Die Grundflächenzahl ist mit 0,6 zzgl. einer zulässigen Überschreitung (0,8) angegeben. - Die Fläche wird bereits maßgeblich gewerblich genutzt. Im südöstlichen Teilbereich besteht derzeit noch eine landwirtschaftliche Acker-/Wiesennutzung. Die Flächen im Süden dienen als Ausgleichsflächen. - Die Betriebsflächen sind nahezu vollständig versiegelt/ teilversiegelt.
Baubedingte Auswirkungen	- Der Versiegelungsgrad innerhalb des Plangebietes wird gegenüber der derzeitigen Ist-Situation (GRZ 0,8) erhöht (GRZ 0,9). Auf Grundlage des maximal zulässigen Versiegelungsgrades ist baubedingt mit einer zusätzlichen Flächenversiegelung zu rechnen.
Betriebsbedingte Auswirkungen	- Betriebsbedingt ist nicht von einer weiteren Flächeninanspruchnahme auszugehen. Erhebliche betriebsbedingte Auswirkungen auf das Schutzgut „Fläche“ sind folglich nicht ersichtlich.

2.4 Schutzgut Boden

Bestand	- Gemäß Angabe des Geologischen Dienstes NRW (Bodenkarte 1:50.000) unterliegt dem Plangebiet ein Pseudogley mit mittleren Bodenwertzahlen von 30 bis 50. Der Boden ist als besonders schutzwürdig klassifiziert (Staunässeboden mit sehr hoher Funktionserfüllung als Biotopentwicklungspotenzial für Extremstandorte). - Entlang des im südlichen Teilbereich verlaufenden Nonnenbachs unterliegt dem Plangebiet ein Pseudogley-Gley mit ebenfalls mittleren Bodenwertzahlen (30 – 50 Bodenwertpunkte). Eine Schutzwürdigkeit wurde nicht bewertet. - Im Bereich bestehender Versiegelungen (Gebäude, Lagerflächen) ist nicht mehr von einem Vorkommen ursprünglicher Bodenverhältnisse auszugehen. Hier fanden im Rahmen erfolgter Bautätigkeiten bereits umfangreiche Bodeneingriffe und -Umlagerungen statt. Im Bereich der landwirtschaftlich genutzten Flächen und der im südlichen Teilbereich vorhandenen Ausgleichsflächen sind weitgehend ungestörte Bodenverhältnisse zu vermuten. Eine natürliche Bodenbildung ist aufgrund der unterschiedlichen Nutzungen in nahezu allen Bereichen des Plangebietes (ggf. außer in mit Gehölzen/ Bäumen bestandenen Flächen soweit keine Anschüttungen vorgenommen wurden) unterbunden.
---------	--

2.4 Schutzgut Boden

Baubedingte Auswirkungen	- Der Versiegelungsgrad innerhalb des Plangebietes wird gegenüber dem derzeitigen bzw. planungsrechtlichen Zustand baubedingt erhöht. Mit einer nachfolgenden Umsetzung des Planvorhabens ist daher im Bereich bislang unversiegelter Flächen eine Neuinanspruchnahme des Schutzgutes und damit ein erheblicher Eingriff in den Boden verbunden. - Der mit der erfolgten Inanspruchnahme des Schutzgutes verbundene Eingriff in Natur und Landschaft wird auf Grundlage des rechtskräftigen Bebauungsplanes ermittelt und ist im Rahmen der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung auszugleichen. Mit den notwendigen (externen) Ausgleichsmaßnahmen im Sinne der Eingriffsregelung ist i.d.R. auch eine Aufwertung der Bodenverhältnisse im Rahmen einer Extensivierung (Umwandlung von Acker in Wald, extensive Weidenutzung etc.) verbunden, so dass erhebliche Beeinträchtigungen naturräumlich betrachtet minimiert werden können.
Betriebsbedingte Auswirkungen	- Betriebsbedingte Auswirkungen, die über das derzeitige Maß hinausgehen sind aufgrund der bestehenden gewerblichen Nutzung durch das ansässige Klinkerwerk nicht zu prognostizieren. - Ein Eintrag von bodenverunreinigenden Stoffen (Schmiermittel, Öle, Kraftstoffe) ist bei ordnungsgemäßigem Betrieb von Kraftfahrzeugen auszuschließen.

2.5 Schutzgut Wasser

Bestand	- Entlang der südlichen Grenze des Plangebietes verläuft der Nonnenbach als klassifiziertes Gewässer. Diesem in nördlicher Richtung vorgelagert bestehen zwei Stillgewässer, die sowohl der Regenrückhaltung als auch im Bedarfsfall einer Entnahme von Löschwasser dienen. - Der Nonnenbach mitsamt gewässerbegleitender Bereiche (Ufergehölze, Grünland, Stillgewässer) wird als vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet gem. § 76 (3) WHG dargestellt (ELWAS-Web). Die Abgrenzung entspricht dabei der mittleren Wahrscheinlichkeit (HQ₁₀₀) der Risikokarte (2. Zyklus 2019). Überschwemmungsgebiete dienen der schadlosen Abführung von Hochwasser und sichern die dafür erforderlichen Flächen für den Hochwasserabfluss sowie Retentions- oder Rückhalteräume. Für vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiete gelten die gleichen gesetzlichen Regelungen, wie für festgesetzte Überschwemmungsgebiete. Gem. § 78 Abs. 4 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) ist in festgesetzten Überschwemmungsgebieten die Einrichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen nach den §§ 30, 33, 34, 35 BauGB untersagt. - Die Prüfung des Hochwasserrisikos¹² hat ergeben, dass für den südlichen Teil des Plangebietes, max. bis an den südlichen Rand des Wirtschaftsweges Buxtrup ein signifikantes Hochwasserrisiko (HQ_{häufig}, HQ₁₀₀, HQ_{extrem}) besteht. - Das Plangebiet liegt über dem Grundwasserkörper "Münsterländer Oberkreide / Oberlauf Stever". Es handelt sich um einen Kluft-Grundwasserleiter mit silikatisch, karbonatischem Gesteinstyp mit sehr geringer bis mäßiger Durchlässigkeit und weniger Ergiebigkeit.
Baubedingte Auswirkungen	- Bei einem erwartungsgemäß unfallfreien Betrieb von Baufahrzeugen und -maschinen sind Verschmutzungen des Schutzgutes, z.B. durch Schmier- und Betriebsstoffe nicht anzunehmen. - Erhebliche Veränderungen der großräumigen Grundwasserneubildungsrate oder auch des -chemismus sind im Vergleich zum derzeitigen Ist-Zustand nicht zu erwarten. - Aufgrund der getroffenen grünordnerischen Festsetzungen im Bereich des Nonnenbachs sind hier keine erheblichen baubedingten Auswirkungen auf das Schutzgut zu erwarten. - Durch die beabsichtigte Erweiterung des bestehenden Regenrückhaltebeckens sind ebenfalls keine baubedingten erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut anzunehmen. Mit der Erweiterung ist ein Bodenabtrag verbunden, der nicht zu einer Reduzierung des Rückhalteraaumes des vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebietes führt. - Nach derzeitigem Kenntnisstand werden mit der vorliegenden Planung insgesamt keine voraussichtlichen, erheblichen baubedingten Auswirkungen vorbereitet.

¹² Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes NRW (2021): ELWAS-WEB (elektronisches wasserwirtschaftliches Verbundsystem für die Wasserwirtschaftsverwaltung in NRW). Online unter: <https://www.elwasweb.nrw.de> (abgerufen: 13.10.2022).

2.5 Schutzgut Wasser

Betriebsbedingte Auswirkungen	- Ein Eintrag von bodenverunreinigenden Stoffen ist bei ordnungsgemäßem Betrieb auszuschließen. - Das im Plangebiet anfallende Niederschlagswasser wird dem im Südwesten liegenden Regenrückhaltebecken zugeführt, das im Rahmen der Modernisierungs- und Umstrukturierungsmaßnahmen zu erweitern ist. - Die Schmutzwasserbeseitigung erfolgt wie bisher über die bestehende Kanalisation bzw. einen Anschluss/ eine Erweiterung der vorhandenen Netze.
-------------------------------	---

2.6 Schutzgut Luft- und Klima

Bestand	- Nach Angabe des Fachinformationssystems (FIS) „Klimaanpassung“¹³ ist das Plangebiet einem offenen Gewerbe- und Industrieklima zuzuordnen. Die versiegelten/ teilversiegelten Flächen sind ursächlich für eine insgesamt ungünstige klimatische Situation. An strahlungsintensiven Sommertagen ist im Bereich der großflächig versiegelten Flächen von mikroklimatischen Wärme-/ lokalen Hitzeinseln auszugehen. - Die im südlichen Bereich bestehenden Grünstrukturen und die landwirtschaftlich genutzten Flächen des Betriebsgeländes werden als „Freilandklima“, Wasserflächen als „Gewässer-/ Seenklima“ dargestellt. Die bachbegleitenden Gehölzbestände des Nonnenbach werden gem. FIS als „Klima innerstädtischer Grünflächen“ bezeichnet und übernehmen damit eine Funktion im Hinblick auf Luft- und Klimaschutz. - Das Plangebiet übernimmt keine thermische Ausgleichsfunktion für umliegende Siedlungsbereiche.
Baubedingte Auswirkungen	- Baubedingte Auswirkungen umfassen i.d.R. verschiedene Emissionen (Abgase, Staub etc.) durch Baufahrzeuge, Kräne und die notwendigen Materialanlieferungen. Hierbei handelt es sich um zeitlich, d.h. auf die eigentliche Bauphase befristete Auswirkungen, die daher voraussichtlich nicht die Erheblichkeitsschwelle überschreiten. - Baubedingt ist insbesondere im Bereich der aktuell (noch) landwirtschaftlich genutzten Flächen des Betriebsgeländes mit einer Verschlechterung der kleinklimatischen Situation zu rechnen. Durch Versiegelungen wird sich das bislang hier dominierende Freiflächenklima zugunsten eines Gewerbe- und Industrieklimas verschieben. Mit dieser räumlich begrenzten Verschlechterung der klimatischen Situation sind jedoch keine Auswirkungen auf den (globalen) Klimawandel zu erwarten.

¹³ Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (o.J.): Fachinformationssystem Klimaanpassung. Online unter: <http://www.klimaanpassung-karte.nrw.de/>. (abgerufen: Januar 2023).

2.6 Schutzgut Luft- und Klima

Betriebsbedingte Auswirkungen	- Im Fall eines Betriebs von Gebäuden entstehen - in Abhängigkeit der tatsächlichen Bauweise - verschiedene Emissionen z.B. durch Wärmeverluste. - Neubauten werden nach den aktuellen Vorschriften des Gebäudeenergiegesetz (GEG) errichtet und erfüllen damit die gesetzlichen Standards hinsichtlich der geforderten Energieeffizienz und ihres Primärenergiebedarfs. - Die betriebsbedingten negativen Aspekte führen insgesamt nicht zu voraussichtlichen, erheblichen Beeinträchtigungen auf das Schutzgut.
-------------------------------	---

2.7 Schutzgut Landschaft

Bestand	- Das Plangebiet liegt östlich des Siedlungsbereiches von Nottuln, unmittelbar südlich der B 525 und ist durch den hier ansässigen Gewerbebetrieb (Klinkerwerk) visuell deutlich vorbelastet. - Insbesondere aus östlicher Richtung betrachtet ist aufgrund einer derzeit mangelnden Eingrünung die Landschaft für den Betrachter anthropogen vorbelastet. Der rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 81 „Gewerbegebiet Buxtrup“ setzt hier randlich eine lineare Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern fest, die in der Örtlichkeit jedoch bislang nicht umgesetzt wurde. - Durch die Schornsteine des Betriebs ist das Klinkerwerk auch aus weiterer Entfernung visuell wahrnehmbar. - Die in den Randbereichen abschnittsweise auf Wallanlagen angepflanzten Gehölze gem. rechtskräftigem Bebauungsplan stellen eine angemessene Eingrünung dar. In südlicher Richtung besteht eine wirkungsvolle Eingrünung durch die bachbegleitenden Gehölze des Nonnenbachs. - Der umliegende Landschaftsraum ist - maßgeblich durch die in östlicher Richtung angesiedelten Gewerbebetriebe nördlich der B 525 im Bereich des Abzweigs nach Schapdetten - visuell stark vorbelastet.
Baubedingte Auswirkungen	- Das Plangebiet könnte auf Grundlage des rechtskräftigen Bebauungsplanes als Gewerbe- bzw. Industriegebiet weiterentwickelt werden. - Visuell sind Beeinträchtigungen im Rahmen einer Planumsetzung durch Baukräne (temporär) sowie die zukünftigen Neubauten (dauerhaft) zu erwarten. Da das Plangebiet bereits gewerblich genutzt wird und deutlichen Vorbelastungen unterliegt, sind mit einer nachfolgenden Umsetzung jedoch keine relevanten baubedingten Auswirkungen im Vergleich zum derzeitigen Ist-Zustand zu prognostizieren. - Die umgesetzten Maßnahmen der Eingrünung werden - bis auf eine zulässige Unterbrechung entlang der K 11 im Osten des Plangebietes - planungsrechtlich gesichert, so dass mit Umsetzung des Planvorhabens von vergleichbaren visuellen Einflüssen auszugehen ist.
Betriebsbedingte Auswirkungen	- Aufgrund der bereits vorhandenen gewerblichen Nutzung und der bestehenden betriebsbedingten Abläufe wird mit der vorliegenden Planung voraussichtlich keine erhebliche Auswirkung auf das Schutzgut vorbereitet.

2.8 Schutzgut Kultur- und Sachgüter	
Bestand	- Nach derzeitigem Kenntnisstand sind keine Kultur- und Sachgüter im Sinne von Objekten mit gesellschaftlicher oder architektonischer Bedeutung von der Planung betroffen. - Auf Grundlage des kurlandschaftlichen Fachbeitrages zum Regionalplan¹⁴ befindet sich das Plangebiet in der Kulturlandschaft des Kernmünsterlandes. Bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche i.S. der Fachsichten (Archäologie, Denkmalpflege, Landschaftskultur) liegen nicht vor. Ebenso keine bedeutsamen Objekte, Orte und Sichtbeziehungen.
Baubedingte Auswirkungen	- Eine erhebliche Betroffenheit von Kultur- und Sachgütern ist nicht zu erwarten (keine Beeinträchtigung von Denkmälern oder kulturhistorisch bedeutsamen Landschaftselementen, keine Beeinträchtigung eines Bezuges zwischen historischen Ortslagen und Landschaftsraum). - Im Falle von paläontologischen oder kulturhistorisch wichtigen Bodenfunden sind die Vorschriften des Denkmalschutzgesetzes NRW zu beachten. Bodenfunde, die während der Erdarbeiten freigelegt werden sind der unteren Denkmalbehörde anzuzeigen.
Betriebsbedingte Auswirkungen	- Insgesamt sind im Rahmen der oben beschriebenen Planung keine erheblich nachteiligen betriebsbedingten Auswirkungen auf das Schutzgut zu erwarten.

2.9 Wirkungsgefüge zwischen den Schutzgütern	
Bestand	- Die Schutzgüter stehen in ihrer Ausprägung und Funktion untereinander in Wechselwirkung. Dominierend wirkte und wirkt die derzeitige Nutzung in Form der großflächig versiegelten/ teilversiegelten Flächen und der bestehenden gewerblichen Nutzung durch den ansässigen Gewerbebetrieb. Hieraus resultieren negative Auswirkungen auf die Struktur- und Artenvielfalt von Flora und Fauna sowie nachteilige Einflüsse auf den Boden- und Wasserhaushalt. Das Wirkungsgefüge Boden-Wasser ist durch die bestehenden Überformungen des Bodens anthropogen verändert. Natürliche und ungestörte Wechselwirkungen, die insbesondere auf Grundlage des ursprünglich vorliegenden Pseudogleybodens anzunehmen waren (Staunässeboden mit Potential für Extremstandorte) sind in den vorbelasteten Bereichen (versiegelte/ teilversiegelte Flächen) nicht mehr vorhanden.
Baubedingte Auswirkungen	- Es bestehen keine Wirkungszusammenhänge, die über die normalen Funktionsbeziehungen zwischen der belebten und unbelebten Natur (biotische / abiotische Faktoren) hinausgehen, so dass eine erheblich negative Kumulation von Auswirkungen in der Bauphase nicht zu erwarten ist.
Betriebsbedingte Auswirkungen	- Es bestehen keine Wirkungszusammenhänge, die über die normalen Funktionsbeziehungen zwischen der belebten und unbelebten Natur (biotische / abiotische Faktoren) hinausgehen, so dass eine negative Kumulation von betriebsbedingten Auswirkungen mit einer Überschreitung der Erheblichkeitsschwelle nicht anzunehmen ist.

¹⁴ Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) (2013): Kulturlandschaftlicher Fachbeitrag zum Regionalplan Münsterland Regierungsbezirk Münster. Münster. Online unter: https://www.lwl.org/302a-download/PDF/kulturlandschaft/KuLaReg_MSLand_Korrektur_neuWEB.pdf (abgerufen: 26.10.2022).

3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante)

Von einer deutlichen Änderung der bestehenden Strukturen ist bei Nichtdurchführung der Planung nicht auszugehen. Die Flächen würden voraussichtlich weiter maßgeblich in derzeitiger Form gewerblich durch das ansässige Klinkerwerk genutzt. Das zukünftige Entwicklungspotential einer gewerblichen Nutzung würde auf Grundlage des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 81 „Gewerbegebiet Buxtrup“ aus dem Jahr 1999 basieren. Der Bebauungsplan setzt für den nördlichen Teilbereich gegliederte gewerbliche Bauflächen und für den südlichen Teilbereich „Industriegebiet“ fest.

4 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der festgestellten erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen

Tab. 3: Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der festgestellten erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen in der Bau- und Betriebsphase.

Bauphase	
Vermeidung / Verringerung	- Beschränkung der erforderlichen Arbeitsräume auf ein absolut notwendiges Minimum. Zügige und gebündelte Abwicklung der Bauaktivitäten, um Störungen zeitlich und räumlich zu minimieren. - Profilgerechter Abtrag und Lagerung des ausgehobenen Bodenmaterials. Insbesondere der Oberboden sollte bei Zwischenlagerung gegenüber Erosion geschützt und soweit möglich wieder profilgerecht an gleicher Stelle eingebracht werden. - Entfernung von Gehölzen außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit, d.h. im Zeitraum vom 01.11 bis zum 28./ 29.02 eines jeden Jahres. Auch die Bauarbeiten für das RRB sind – zur Vermeidung von erheblichen Störungen gem. § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG – außerhalb der Fortpflanzungs- und Ruhezeiten umzusetzen. - Bei Umbau-, Abbau und Abbruchvorhaben sind die artenschutzrechtlichen Belange im Rahmen des Anzeigeverfahrens nach der Landesbauordnung NRW bzw. auf der Ebene der Baugenehmigung ganzjährig objektbezogen und in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde zu prüfen und ggf. geeignete Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen gem. § 44 (1) BNatSchG umzusetzen.
Ausgleich	- Zum Schutz von Amphibien, die in den zur Entfernung vorgesehenen Gehölzen im Randbereich des bestehenden Regenrückhaltebeckens nicht ausgeschlossen werden können, ist der zu entfernende Gehölzbestand sowie umliegende höhergrasige Bereiche durch einen Amphibienschutzzaun auszuzäunen. Die Auszäunung erfolgt im Juni bzw. Anfang Juli nach der Wanderphase der Tiere zum Gewässer (März – Mai) und vor einer Rückwanderung in die Landlebensräume (Mitte Juli – Oktober). - Mit der Planung wird ein Eingriff in Natur und Landschaft gem. § 14 ff BNatSchG vorbereitet, der gem. § 18 BNatSchG i.V.m. § 1a (3) BauGB auszugleichen ist (vgl. Anhang).

Betriebsphase	
Vermeidung / Verringerung	- Im Hinblick auf die zukünftigen Vorgaben des § 41a BNatSchG ist eine Beleuchtung der Betriebsflächen so auszugestalten, dass Tiere und Pflanzen wild lebender Arten vor nachteiligen Auswirkungen durch Lichtimmissionen geschützt werden. Hierzu sind Lichtabstrahlungen in die umliegende Landschaft zu vermeiden (vgl. Kap. 7.1). - Es besteht die Möglichkeit nachteilige Umweltauswirkungen z.B. durch die Nutzung erneuerbarer Energien und einen sparsamen und effizienten Energieeinsatz zu minimieren. Diese Maßnahmen bleiben jedoch dem Vorhabenträger/ Bauherren im Rahmen des Gebäudeenergiegesetzes (GEG) vorbehalten.

5 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Das Plangebiet umfasst das Firmengelände eines hier ansässigen Klinkerwerks und wird entsprechend - bis auf Teilbereiche im Südosten, die noch einer landwirtschaftlichen Nutzung unterliegen - gewerblich genutzt. Die aktuell noch landwirtschaftlich genutzten Flächen wurden für eine Erweiterung des Betriebes vorgehalten und stehen für eine bauliche Entwicklung zur Verfügung. Der rechtskräftige Bebauungsplan setzt für das Plangebiet Gewerbe- bzw. Industriegebiet fest. Die Betriebsflächen sind erschlossen und für die bestehende Nutzung ausgebaut. Das Plangebiet befindet sich in einer infrastrukturell günstigen Lage, auch durch eine optimale verkehrstechnische Anbindung an das übergeordnete Straßen- und Autobahnnetz.

Unter Berücksichtigung der o.g. Gegebenheiten, liegen für die vorliegende Planung keine anderweitigen Planungsmöglichkeiten mit günstigeren städtebaulichen bzw. umweltplanerischen Voraussetzungen vor. Nur an diesem konkreten Standort, d.h. an dem vorhandenen Betriebsstandort können die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine langfristige Sicherung und Entwicklung des Gewerbebetriebs geschaffen werden.

6 Beschreibung der erheblich nachteiligen Auswirkungen gemäß der zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen einschließlich notwendiger Maßnahmen zur Vermeidung / Ausgleich

Die zulässigen Nutzungen lassen keine schwereren Unfälle oder Katastrophen erwarten, die zu erheblich nachteiligen Auswirkungen führen könnten.

Weitere Gefahrgutunfälle durch Industrietätigkeiten im Sinne der Seveso-Richtlinie und / oder verkehrsbedingten Gefahrgutunfällen sind in vorliegendem Fall ebenfalls nicht zu erwarten.

Die für eine gewerbliche Entwicklung vorgesehenen Flächen befinden sich außerhalb von festgesetzten/ vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten. In Bezug auf ein statistisches Hochwasser (HQ₂₀, HQ₁₀₀, HQ₁₀₀₀) besteht kein Hochwasserrisiko für die festgesetzten Bauflächen.

7 Zusätzliche Angaben

7.1 Datenerfassung

Die erforderliche Datenerfassung für die Umweltprüfung erfolgte anhand von Erhebungen bzw. Bestandskartierungen des ökologischen Zustands im Plangebiet sowie im auswirkungsrelevanten Umfeld.

Darüber hinaus gehende technische Verfahren wurden ggf. im Rahmen von faunistischen Bestandsaufnahmen/ externen Gutachten erforderlich und können diesen im Detail entnommen werden. Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der erforderlichen Angaben traten nicht auf.

7.2 Monitoring

Gem. § 4c BauGB sind die von dem Planvorhaben ausgehenden erheblichen Umweltauswirkungen von den Gemeinden zu überwachen. Hierin werden sie gem. § 4 (3) BauGB von den für den Umweltschutz zuständigen Behörden unterstützt.

Die Umsetzung und Entwicklung der im Bebauungsplan getroffenen Grünfestsetzungen sowie der erforderlichen naturschutzfachlichen Ausgleichsmaßnahmen sind durch die zuständige Zulassungs- bzw. Genehmigungsbehörde im Genehmigungsbescheid zu konkretisieren

und entsprechend zu prüfen.

Die zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbote gem. § 44 (1) BNatSchG erforderlichen Maßnahmen sind zu berücksichtigen und ihre Einhaltung zu kontrollieren.

Die sachgerechte Zwischenlagerung und der Wiedereinbau von Oberboden (Mutterboden) ist gem. § 202 BauGB zu überprüfen.

Weitere Maßnahmen zum Monitoring beschränken sich auf die Prüfungen im Rahmen der baurechtlichen Zulassungsverfahren. Unbenommen hiervon ist die Überprüfung seitens der für den Umweltschutz zuständigen Behörden gem. § 4 (3) BauGB.

8 Zusammenfassung

Der Rat der Gemeinde Nottuln hat in seiner Sitzung am _____ den Beschluss zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 81 „Gewerbegebiet Buxtrup“ gefasst, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für Modernisierungen bzw. Umstrukturierungen des am Standort vorhandenen Klinkerwerks zu schaffen.

Das ca. 26,15 ha große Plangebiet befindet sich südöstlich von Nottuln unmittelbar südlich der B 525 und wird durch das ansässige Klinkerwerk maßgeblich durch Produktionshallen und Lagerflächen genutzt. Darüber hinaus bestehen Ausstellungs- und Büroräume sowie Parkplätze für Mitarbeiter und Kunden. Im nördlichen Bereich befindet sich ein Betriebsleiterwohnhaus. Im Südosten und Süden liegen landwirtschaftlich und zu Ausgleichszwecken genutzte Flächen. Das Plangebiet ist in weiten Teilen großflächig voll- bzw. teilversiegelt und unterliegt betriebsbedingten Störungen. Das Umfeld ist in östlicher und südlicher Richtung durch land-

bzw. forstwirtschaftlich genutzte Flächen und in westlicher Richtung durch einen Speditionsbetrieb gekennzeichnet. In nördlicher Richtung bestehen – jenseits der B 525 – ebenfalls landwirtschaftlich genutzte Flächen, z.T. grenzen hier in nordöstlicher Richtung jedoch auch unmittelbar Wohnnutzungen im Außenbereich bzw. eine Hofstelle an. Nordwestlich, ebenfalls an der B 525 liegt in einer Entfernung von ca. 100 m eine Gaststätte mit Wohnnutzung im Außenbereich.

Die im Plangebiet befindlichen Grünstrukturen werden im nördlichen Teilbereich durch vorwiegend gärtnerisch gestaltete Flächen entlang der B 525, des Büro- und Ausstellungsgebäudes sowie durch den mit Bäumen bestandenen Garten des Betriebsleiterwohnhauses gebildet. Im südlichen Teilbereich des Plangebietes, südlich eines hier verlaufenden Wirtschaftsweges befinden sich dagegen naturnahe Grünstrukturen (Ausgleichsflächen) in Form von Wiesen, einem kleinen Feldgehölz, Obstbaumreihen, Regenrückhaltebecken und dem entlang der südlichen Plangebietsgrenze fließendem Nonnenbach, welcher von Bäumen und Gebüsch gesäumt einen weitestgehend natürlichen Verlauf zeigt. Der Nonnenbach bildet hier die nördliche Grenze des Landschaftsschutzgebietes „Staatsforst bei Nottuln“ und stellt ein wichtiges Vernetzungsbiotop im Kernmünsterland dar.

Für das Plangebiet liegt der rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 81 „Gewerbegebiet Buxtrup“ aus dem Jahr 1999 vor, der für den nördlichen Teilbereich gegliederte gewerbliche Bauflächen und für den südlichen Teilbereich „Industriegebiet“ festsetzt. Die im Süden befindlichen Grünstrukturen entlang des Nonnenbach werden als „Flächen für die Wasserwirtschaft“ mit der Zweckbestimmung „Ausgleichsfläche“ festgesetzt.

Die artenschutzrechtliche Prüfung (Stufe I) bei der die Auswirkungen des Planvorhabens auf gesetzlich geschützte Tierarten i.S. des § 44 (1) BNatSchG geprüft wurden, hat ergeben, dass durch die Planung keine Verbotstatbestände vorbereitet werden, sofern bestimmte Vermeidungsmaßnahmen eingehalten werden. Diese umfassen die Vermeidung von Blendwirkungen in den angrenzenden Landschaftsraum und die Verwendung von insekten- und fledermausfreundlichen Leuchtmitteln. Zudem sind bei einer Entfernung von Gehölzen und der baulichen Erweiterung eines Regenrückhaltebeckens zeitliche Einschränkungen zu berücksichtigen. Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände gegenüber Amphibien ist ein betroffenes Kleingehölz vor einem Eingriff auszuzäunen. Insgesamt liegen – unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen, jedoch auf Grundlage der vorhandenen Nutzungen und der getroffenen Festsetzungen keine Hinweise auf eine mangelnde Vollzugsfähigkeit der vorliegenden Planung aus artenschutzrechtlichen Gründen vor. Bei Umbau-, Abbau und Abbruchvorhaben sind die artenschutzrechtlichen Belange im Rahmen des Anzeigeverfahrens nach der Landesbauordnung NRW bzw. auf der Ebene der Baugenehmigung ganzjährig objektbezogen und in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde zu prüfen und ggf. geeignete Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen gem. § 44 (1) BNatSchG umzusetzen.

Der Umweltbericht fasst die Ergebnisse der Umweltprüfung zusammen, in der die voraussichtlich verbundenen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und bewertet wurden. Der Umweltbericht kommt nach Prüfung der Schutzgüter zu dem Ergebnis, dass unter Berücksichtigung der Eingriffsregelung und der artenschutzfachlichen Vorgaben keine erheblichen Beeinträchtigungen durch die Planung entstehen. Ausnahmen umfassen jedoch

die Schutzgüter „Fläche“ und „Boden“, die durch die planungsrechtliche Erhöhung der Grundflächenzahl in den bislang unversiegelten Teilbereichen zukünftig baubedingt in Anspruch genommen werden können und damit nicht mehr in ihrer derzeitigen bzw. planungsrechtlich zulässigen Form vorliegen werden. Eine Beeinträchtigung dieser Schutzgüter ist baubedingt unvermeidbar und wurde in die Abwägung der umweltplanerischen Belange mit einer gewerblichen Entwicklung des Klinkerwerks eingestellt.

Im Rahmen einer gutachterlichen Stellungnahme wurde belegt, dass aus schallimmissionsschutzrechtlicher Sicht die angestrebte Umstrukturierung des Werksgeländes grundsätzlich möglich und der Bebauungsplan insofern vollzugsfähig ist.

Das nächstgelegene Natura 2000-Gebiet „Baumberge“ (DE-4010-302) befindet sich in rund 3,6 km Entfernung zum Plangebiet. Aufgrund des Vorhabens und der gegebenen Entfernung sind keine relevanten Auswirkungen auf die Schutz- und Erhaltungsziele anzunehmen.

Der mit der Planung verbundene Eingriff in Natur und Landschaft gem. § 14 ff BNatSchG ist gem. § 18 BNatSchG i.V.m. § 1a (3) BauGB auszugleichen. Lage und Art des naturschutzfachlichen Ausgleichs werden im weiteren Verfahren ergänzt.

Von einer deutlichen Änderung der bestehenden Strukturen im Plangebiet ist bei Nichtdurchführung der Planung nicht auszugehen. Die Flächen könnten auf Grundlage des bestehenden Bebauungsplanes Nr. 81 aus dem Jahr 1999 gewerblich bzw. für industrielle Zwecke genutzt werden.

Die erforderliche Datenerfassung für die Umweltprüfung erfolgte anhand von Erhebungen bzw. Bestandskartierungen des städtebaulichen und ökologischen Zustandes im Plangebiet sowie der unmittelbaren Umgebung.

Darüber hinaus gehende, technische Verfahren wurden nicht erforderlich. Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der erforderlichen Angaben traten nicht auf.

Gem. § 4c BauGB sind die vom Bebauungsplan ausgehenden erheblichen Umweltauswirkungen von den Gemeinden zu überwachen. Hierin werden sie gem. § 4 (3) BauGB von den für den Umweltschutz zuständigen Behörden unterstützt.

11. Literaturverzeichnis

Biopace – Büro für Planung, Ökologie & Umwelt GbRmbH (Januar 1998): Ökologischer Fachbeitrag zum Bebauungsplan „Buxtrup“. Münster.

Geologischer Dienst NRW (2021): Bodenkarte von Nordrhein-Westfalen 1:50.000. Online unter: <https://www.wms.nrw.de/gd/bk050?REQUEST=GetCapabilities&SERVICE=WMS&VERSION=1.3.0>. (abgerufen am 14.10.2022).

Kiel, E.-F. (2015): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Einführung. Online unter: http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/web/babel/media/einfuehrung_geschuetzte_arten.pdf (abgerufen: September 2022).

Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) Nordrhein-Westfalen (2015): Fachinformationssystem geschützte Arten in NRW. Online unter: www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/4010 (abgerufen: 20.09.2022)

Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (o.J.): Fachinformationssystem Klimaanpassung. Online unter: <http://www.klimaanpassung-karte.nrw.de/> (abgerufen: Januar 2023).

Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) Nordrhein-Westfalen (o.J.): Fundortkataster für Pflanzen und Tiere/ Landschaftsinformationssammlung NRW @LINFOS. Online unter: <https://www.lanuv.nrw.de/natur/artenschutz/infosysteme/fundortkataster/> (abgerufen: Oktober 2022).

Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (o.J.): Starkregenhinweiskarte für NRW des BKG. Online unter: <http://www.klimaatlas.nrw.de> (abgerufen: Februar 2023).

Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) (2013): Kulturlandschaftlicher Fachbeitrag zum Regionalplan Münsterland Regierungsbezirk Münster. Münster. Online unter: https://www.lwl.org/302a-download/PDF/kulturlandschaft/KuLaReg_MSLand_Korrektur_neuWEB.pdf (abgerufen: 26.10.2022).

Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes NRW (2021): ELWAS-WEB (elektronisches wasserwirtschaftliches Verbundsystem für die Wasserwirtschaftsverwaltung in NRW). Online unter: <https://www.elwasweb.nrw.de> (abgerufen: 13.10.2022).

Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (06.06.2016 - III 4 – 616.06.01.17): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL)

und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz).

Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen: Gefahren- und Risikokarten TEZG Lippe. Online unter:
<https://www.flussgebiete.nrw.de/gefahren-und-risikokarten-tezg-lippe-6089>. (abgerufen: Februar 2023).

Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur und Verbraucherschutz vom 22.12.2010: Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlungen.

Normec Uppenkamp GmbH (07.03.2023): Schalltechnische Untersuchung zur geplanten Entwicklung des Betriebs Hagemeister. Ahaus

Bearbeitet im Auftrag der Gemeinde Nottuln
Coesfeld, im März 2023

WOLTERS PARTNER
Stadtplaner GmbH
Daruper Straße 15 · 48653 Coesfeld

Anhang

Zur Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung wird das Biotopwertverfahren des Landes Nordrhein-Westfalen unter Berücksichtigung der lokalspezifischen Anpassung für den Kreis Coesfeld¹⁵ angewandt.

Der notwendige naturschutzfachliche Ausgleich wird auf Grundlage des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 81 „Gewerbegebiet Buxtrup“ und den darin enthaltenen Festsetzungen (Tab. 1) ermittelt und mit den getroffenen Festsetzungen der vorliegenden 2. Änderung (Tab. 2) verglichen.

Die Biotopwertdifferenz (Tab. 3) zeigt auf, ob ein Ausgleich der potenziellen Eingriffe erforderlich wird.

Im Ergebnis ist mit Umsetzung des Bebauungsplanes, maßgeblich bedingt durch die Erhöhung der Grundflächenzahl aber auch die Rücknahme bislang festgesetzter Flächen mit Pflanzbindung zugunsten von Straßenverkehrsfläche sowie die Anlage eines Regenrückhaltebeckens im Bereich einer Ausgleichsfläche ein Eingriff in Natur und Landschaft verbunden, der zu kompensieren ist.

Art und Lage der Ausgleichsmaßnahmen werden im weiteren Verfahren ergänzt.

¹⁵ Kreis Coesfeld, Fachbereich 70 – Umwelt, Naturschutz und Landschaftspflege (03.01.2006): Biotopwertverfahren zur Bewertung von Eingriffen und Bemessung von Ausgleichsmaßnahmen im Kreis Coesfeld. Coesfeld.

Tab.1: Ausgangszustand des Plangebietes gem. Bebauungsplan Nr. 81 "GE Buxtrup"

Code Beschreibung	Bewertungsparameter					
	Fläche (qm)	Grundwert	Korrekturfaktor*	Gesamtwert	Einzel-flächenwert	Nr. Bestandsplan (Planungsrecht)
Industriegebiet (GRZ 0,8 inkl. Überschreitung)	209.442					01
1.1 versiegelte Flächen	167.554	0,0	1,0	0,0	0	-
1.2 Grün im Gewerbe-/ Industriegebiet	41.888	2,0	1,0	2,0	83.777	-
8.1 Flächen mit Pflanzbindung	5.723	6,0	1,0	6,0	34.338	01.1
k.A. Flächen für Aufschüttung (ohne Pflanzbindung)	7.284	2,0	1,0	2,0	14.568	01.2
1.1 Verkehrsfläche	5.981	0,0	1,0	0,0	0	02
7.3 Fläche für die Wasserwirtschaft (Nonnenbach mit Uferrandstreifen)	10.522	10,0	1,0	10,0	105.220	03
3.3 Fläche für die Wasserwirtschaft (Ausgleichsfläche)	22.570	7,0	1,0	7,0	157.990	03.1
8.2 <i>zeichnerisch festgesetzte Einzelbäume (23 Stück a 64 m²)¹, überlagernde Darstellung</i>	1.472	6,0	1,0	6,0	8.832	-
Summe Bestand G1	261.522				404.725	

¹ vgl. Bewertung biopace - Büro für Planung, Ökologie & Umwelt (1998): Ökologischer Fachbeitrag zum Bebauungsplan "Buxtrup". Münster.

Tab.2: Zielzustand gem. Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 81 Buxtrup, 2. Änd.

Code Beschreibung	Bewertungsparameter					
	Fläche (qm)	Grundwert	Korrekturfaktor	Gesamtwert	Einzel-flächenwert	Nr. Flächenbilanzplan (Zielzustand)
Gewerbefläche (GRZ 0,9)	210.201					01
1.1 Versiegelte Fläche	189.181	0,0	1,0	0,0	0	-
1.2 Grün im Gewerbe-/ Industriegebiet	21.020	2,0	1,0	2,0	42.040	-
k.A. Flächen für Aufschüttung (Wallanlage, ohne Pflanzbindung)	2.032	2,0	1,0	2,0	4.064	01.1
8.1 Flächen mit Erhaltungsbindung	5.074	7,0	1,0	7,0	35.518	01.2
1.1 ...Unterbrechung der Pflanzbindung gem. Änderungspunkt 8 (15 m x 10 m)	150	0,0	1,0	0,0	0	-
1.1 Verkehrsfläche	6.045	0,0	1,0	0,0	0	02
Fläche für die Wasserwirtschaft						
7.3 Nonnenbach mit Uferrandstreifen	10.522	10,0	1,0	10,0	105.220	03
Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft						
3.3 Ausgleichsfläche	19.977	7,0	1,0	7,0	139.839	04
Private Grünfläche						
7.7 Regenrückhaltebecken (naturnahe Ausgestaltung) ²	7.520	3,0	1,4	4,2	31.584	05
Summe Planung G2	261.521				358.265	

² Es erfolgt eine Aufwertung aufgrund der naturnahen Ausgestaltung des RRB.

Tab.3: Gesamtbilanz

Biotopwertdifferenz: Planung (G2) - Bestand (G1)	358.265	-404.725	=	-46.459,60
Mit Realisierung der Planung entsteht ein Biotopwertdefizit von rund -46.460,00 Biotopwertpunkten.				